Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert

ABHANDLUNG

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT I

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

VORGELEGT VON

MAX SOMMER
von Winterthur

Angenommen auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Hans Nabholz

Zürich 1945
Dissertationsdruckerei AG. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Die Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert

ABHANDLUNG

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE
DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT I

DER

UNIVERSITÄT ZÜRICH

VORGELEGT VON

MAX SOMMER
von Winterthur

Angenommen auf Antrag von Herrn Prof. Dr. Hans Nabholz

Zürich 1945
Dissertationsdruckerei AG. Gebr. Leemann & Co.
Stockerstr. 64

Teildruck

Erschienen, mit einer Karte von Paul Kläui, in den Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. 34, Heft 1, Zürich 1944.

Der zweite Teil wird in der gleichen Sammlung als Band 34, Heft 2 veröffentlicht.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, die Verwaltung der Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert, d. h. in der letzten Epoche vor der Revolution, darzustellen. Auf die früheren Zeiten wurde nur so weit zurückgegriffen, als es für die historische Begründung und zum Verständnis mancher Institutionen nötig war.

Eine gewisse Schwierigkeit ergab sich in der Abgrenzung des Stoffes. Die Landvogtei Kyburg war nur ein Teil, wenn auch ein bedeutender, der Zürcher Landschaft; wohl hat sie sehr viel von ihrer Eigenart bewahren können, doch machte sich die Tendenz des Rates, das gesamte Untertanenland einheitlich zu regieren, stellenweise deutlich bemerkbar. In dieser Arbeit haben nur diejenigen Verwaltungszweige Aufnahme gefunden, für welche die Quellen genügende Auskünfte über speziell kyburgische Verhältnisse geben. Für alle übrigen Fragen, die sich nur in allgemein zürcherischem Rahmen behandeln lassen, sei auf die grundlegenden Werke von Bluntschli und Dändliker, sowie auf die einzelnen Dorfgeschichten verwiesen.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41507217_0004

INHALT

Seite

Literatur 7

Einleitung 11

I. Die Entwicklung der Grafschaft Kyburg bis zu ihrem Übergang an die Stadt Zürich 11

a) unter Kyburg 11

b) Die Periode unter Habsburg-Österreich und der Übergang an Zürich 14

II. Umfang und Einteilung der Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert 19

III. Die Beamten [1]) 22

Die Gemeindeorganisation . . . . . *

Die Huldigung . . . . . *

Die Abgaben der Landschaft . . . . . *

I. Allgemeines . . . . . *

II. Der Abzug . . . . . *

III. Das Schirmgeld . . . . . *

IV. Der Zehnt . . . . . *

V. Die Zinsen . . . . . *

VI. Die Fastnachtshühner . . . . . *

VII. Das Vogtkorn . . . . . *

VIII. Die Frondienste . . . . . *

IX. Der Fall . . . . . *

X. Der dritte Pfennig . . . . . *

Die Gerichtsbarkeit 25

I. Die hohe Gerichtsbarkeit 25

Richtertag — Landtag

II. Die niedere Gerichtsbarkeit 32

a) Die Gerichtsherrschaften 33

Pfungen — Oberwinterthur — Hettlingen — Ellikon am Rhein — Brütten — Rudolfingen — Trüllikon — Amt Uhwiesen — Elgg — Landenberg — Greifenberg — Werdegg — Nürensdorf — Teufen — Marthalen — Kefikon — Berg — Dättlikon — Neftenbach — Lufingen — Altikon — Hegi — Laufen — Rieden-Dietlikon — Flaach — Stäcbeliner Bund — Wangen — Ellikon an der Thur — Breite — Ottenhausen — Kyburg

b) Niedere Gerichte, die zum Landvogteiamt gehörten . . 51

Bußengerichte — Rechtstage — Gütliche Tage — Gemeindegerichte — Schuppisgericht

III. Unterschied in der Durchführung der hohen und niederen Gerichte 57

[1]) In diesem Abschnitt sind nur die Aufgaben der Beamten im Rahmen der Gerichtsverwaltung erwähnt; eine Darstellung ihrer gesamten administrativen Tätigkeit erfolgt in einem besonderen Kapitel des zweiten Teiles.

Die mit * bezeichneten Kapitel sind im zweiten Teil gedruckt.

Seite

Die Kirche . . . . . *
I. Allgemeines . . . . . *
II. Die Organisation . . . . . *
III. Die Kirchengüter . . . . . *
IV. Das Pfrundeinkommen der Pfarrer . . . . . *
V. Der Stillstand . . . . . *

Militär und Polizei . . . . . *
I. Das Militär . . . . . *
II. Die Landespolizei . . . . . *
III. Die Feuerpolizei . . . . . *

Das Straßenwesen . . . . . *

Die Regalien . . . . . *
I. Die Wirtschaften . . . . . *
II. Die Märkte . . . . . *
III. Das Jagdwesen . . . . . *
IV. Die Fischenzen . . . . . *

Das Finanzwesen . . . . . *
I. Allgemeines . . . . . *
II. Die Zölle . . . . . *
III. Das Rechnungswesen . . . . . *
a) Die persönliche Rechnung des Landvogtes . . . . *
b) Das Steuerwesen . . . . . *
c) Die Landvogteirechnungen . . . . . *

Zusammenfassung 58

Literatur

A. Quellen

1. Ungedruckte Quellen aus dem Staatsarchiv Zürich (= St. A. Z.)

Akten der Herrschaft und Landvogtei Kyburg, 31 Mappen, von 1346—1798.	A 131. 1—31
Akten aus dem Landvogteiarchiv des Schlosses Kyburg; 1785 auf Veranlassung des Landvogts Ludwig von Meiß durch Landrichter und Adjutant Zuppinger von Männedorf registriert, in 29 Bände gebunden und mit einem alphabetischen Schlagwortregister versehen; umfassend die Jahre 1369—1785.	B VII 14. 65—93
Urbarien der Landvogtei Kyburg:	
Weißes Buch I (1534) von Landvogt Hans Rudolf Lavater.	F IIa 271
Weißes Buch II (1538).	F IIa 255
Vogteiurbar, bzw. Kopialbuch (1605—1608) von Landschreiber Hans Ulrich Hegner. Begonnen unter Hans Ulrich Wolf, vollendet unter Hans Jakob Holzhalb. Enthält Abschriften von 25 Verträgen und Urteilen.	F IIa 259a
Urbar der Schuppisgüter (1700).	F IIa 260
Urbar der Einnahmen des Schlosses Kyburg (1569).	F IIa 262
Urbar von Joh. Jakob Leu (später Bürgermeister), 1742. Enthält S. 241—420 eine „Geographisch-Politische Beschreibung" der in der Grafschaft Kyburg befindlichen Flecken, Dörfer und Höfe (Leu, Urbar).	F IIa 264
Eide und Ordnungen eines Landvogts zu Kyburg (1672).	B III 41
Dasselbe (18. Jahrhundert).	B III 42
Herrschaftsrecht von Kyburg, mit Nachträgen bis 1742.	B III 69b
Kurzer Bericht von eines Herren zu Kyburg Ambt und Verwaltung . . . , zusammengefaßt durch Joh. Hch. Rahn, alt Zeugherr und gewesener Landvogt, 1663.	B X 92
Urkunden „Stadt und Landschaft", hier insbesondere Nr. 1844 ff.	C I
Urkunden Kyburg (1406—1794).	C III 14
Ausgeschiedene Urkunden Kyburg (1406—1794).	C IV 1 (Schachtel 5a 5e)
Ratsmanuale (Manualien des Stadtschreibers und des Unterschreibers).	B II 6ff.
Rechnungen der Ldvgt. Kyburg (1525—1798).	F III 19
Rechnungen des Seckelamtes.	F III 32
Akten des Wegamtes, 2 Mappen.	A 50
Akten der Feuerpolizei (1690—1797).	A 80, 2 und 2a
Akten über den Zoll auf der Landschaft.	A 59
Tabellen über den in den Jahren 1775—1777 verfertigten Bau der Landstraße durch die Grafschaft Kyburg.	B III 127q

2. Gedruckte Quellen

Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, bearbeitet von J. Escher, P. Schweizer, Fr. Hegi, P. Kläui, 12 Bände.

Urkunden zur Schweizer Geschichte aus österreichischen Archiven, hg. von Rudolf Thommen, 5 Bände, Basel 1899—1935.

Regesta Hybsburgica, I. Abt., Die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281, bearbeitet von Harold Steinacker, Innsbruck 1905.

Urbar, Das Habsburgische, in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 14 und Bd. 15, I. und II. Teil, Basel 1894—1905.

Zürcher Stadtbücher, Die des 14. und 15. Jahrhunderts, hg. von Zeller-Werdmüller und Nabholz, 3 Bände, Leipzig 1899—1906. (Stadtbücher).

Pestalutz, Jakob, Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Cantons Zürich, 2 Bände, Zürich 1834. (Pestalutz, Statute).

Rechtsquellen, Die, des Kantons Zürich, 1. Teil, Offnungen und Hofrechte, 1. und 2. Band, bearbeitet von Robert Hoppeler, Aarau 1910 und 1915.

Schauberg, Joseph, Zeitschrift für noch ungedruckte schweizerische Rechtsquellen, 2 Bände, Zürich 1844.

Escher, Johann Kaspar (Landvogt zu Kyburg von 1717 bis 1723), Bemerkungen über die Regierung der Grafschaft Kyburg, mitgeteilt durch Friedrich von Wyß, in: Archiv für Schweizerische Geschichte, Bd. 4 und 5, 1846—1847. (Escher, Bemerkungen IV und V).

Kyburger Grafschaftsrecht von 1675, in: Jakob Pestalutz, Vollständige Sammlung der Statute des Eidgenössischen Cantons Zürich, Band 2, Zürich 1834.

Mandatsammlung aus den Jahren 1700 bis 1798, im Staatsarchiv Zürich.

Sammlung der bürgerlichen und Polizeigesetze und Ordnungen der Stadt und Landschaft Zürich, 6 Bände, Zürich 1757—1793. (Gesetzessammlung).

Grimm, Jakob, Weisthümer, Band 1, Göttingen 1840.

B. Darstellungen

1. Allgemeines

Baltischweiler, Wilhelm, Die Institutionen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich in ihrer geschichtlichen Entwicklung, Zürcher Diss., Zürich 1904.

Bluntschli, Johann Kaspar, Geschichte der Republik Zürich, 3 Bände, Zürich 1856. (Bluntschli, Republik).

— Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, 2 Teile in einem Band, Zürich 1856. (Bluntschli, Staatsgeschichte).

Bollinger, Armin, Die Zürcher Landschaft an der Wende des 18. Jahrhunderts, Zürcher Diss., Zürich 1941.

Boßhart, Emil, Das väterliche Zürcher Regiment, eine positive Form des Polizeistaates, Zürcher Diss., Zürich 1910.

Custer, Annemarie, Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution, Zürcher Diss., Zürich 1942.

Dändliker, Karl, Geschichte der Stadt und des Kantons Zürich, 3 Bände, Zürich 1908.

Diener, Ernst, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Zürich 1898.

Escher, Heinrich, Über die Verfassung der Landvogtei Kyburg, in: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Zürich 1840.

Finsler, Georg, Zürich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, Zürich 1884.

Freivogel, Ludwig, Die Lasten der baslerischen Untertanen im 18. Jahrhundert, in: Basler Jahrbuch 1924, 1925, 1927, 1929.

Gasser, Adolf, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau und Leipzig 1930.

Gasser, Adolf, Die territoriale Entwicklung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1291—1797, Aarau 1932.

Hasenfratz, Helene, Die Landgrafschaft Thurgau vor der Revolution von 1798, Zürcher Diss., Frauenfeld 1908.

Hauser, Kaspar, Geschichte der Stadt, Herrschaft und Gemeinde Elgg, Elgg 1895.

Hofmeister, Johannes, Einkommen der geistlichen Pfründen, Zürich 1789.

Hoppeler, Robert, Das Kollegiatstift S. Peter in Embrach, in: Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Band XXIX, Hefte 1 und 2, 1921—1922.

Keller, Berta, Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836, Zürcher Diss., Winterthur 1934.

Kläui, Paul, Die Gerichtsherrschaft Flaach-Volken, Zürcher Diss., Winterthur 1932.

— Die geschichtlichen Voraussetzungen des Schweizer Dorfes, in: Festgabe für Hans Wehrli, Zürich und Berlin 1941.

Kreis, Hans, Die Grafschaft Baden im 18. Jahrhundert, Zürcher Diss., Zürich 1909 (in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band I, Heft 2).

— Die Freiherrschaft Sax-Forstegg als zürcherische Landvogtei (1615—1798), in: Zürcher Taschenbuch 1923.

Largiadèr, Anton, Untersuchungen zur zürcherischen Landeshoheit, Zürcher Diss., Zürich 1920.

— Die Anfänge des zürcherischen Stadtstaates, in: Festgabe für Paul Schweizer, Zürich 1922. (Largiadèr, Stadtstaat).

— Die Anfänge der zürcherischen Landschaftsverwaltung, in: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte, 12. Jahrgang, Heft 1, 1932. (Largiadèr, Landschaftsverwaltung).

Meyer von Knonau, Gerold, Der Kanton Zürich, 2 Bände, St. Gallen und Bern 1844.

Pestalozzi, Carl, Das zürcherische Kirchengut in seiner Entwicklung zum Staatsgut, Zürcher Diss., Zürich 1903.

Peter, Gustav, Ein Beitrag zur Geschichte des zürcherischen Wehrwesens im 17. Jahrhundert, Zürcher Diss., Zürich 1907.

Rentsch, Eugen, Beiträge zur Geschichte des Zürcher Wehrwesens im 18. Jahrhundert, Zürcher Diss., Trimbach 1940.

Roth, Paul, Die Organisation der Basler Landvogteien im 18. Jahrhundert, Basler Diss., Zürich 1921 (in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band XIII, Heft 1).

Schweizer, Paul, Die Behandlung der zürcherischen Klostergüter in der Reformationszeit, in: Theologische Zeitschrift aus der Schweiz, Zürich 1885.

Stauber, Emil, Herrschaft und Gemeinde Altikon, Altikon 1927.

— Schloß und Herrschaft Laufen, in: Neujahrsblatt der Stadtbibliothek Winterthur 1923.

— Geschichte der Kirchgemeinde Andelfingen, umfassend die politischen Gemeinden Andelfingen, Kleinandelfingen, Adlikon und Humlikon, und für die ältere Zeit auch die politischen Gemeinden Dorf, Thalheim und Volken, 2 Bände und 1 Registerband, Zürich 1940—1941.

Steinemann, Hans, Geschichte der Dorfverfassungen im Kanton Zürich, Zürcher Diss., Affoltern a. A. 1932.

Strebel, Karl, Die Verwaltung der Freien Ämter im 18. Jahrhundert, Freiburger Diss., Aarau 1940, (in: Argovia, Bd. 52).

Strehler, Hedwig, Beiträge zur Kulturgeschichte der Zürcher Landschaft, Zürcher Diss., Lachen 1934.

— Kulturgeschichtliche Bilder aus der Zürcher Landschaft, in: Zürcher Taschenbuch 1935.

Wehrli, Bernhard, Das Finanzsystem Zürichs gegen Ende des 18. Jahrhunderts, Zürcher Diss., Aarau 1943.

Weiß, Otto, Die tessinischen Landvogteien der XII Orte im 18. Jahrhundert, Zürcher Diss., Zürich 1914 (in: Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft, Band VII, Heft 1).

Wirz, Johann Jakob, Historische Darstellung der urkundlichen Verordnungen, welche die Geschichte des Kirchen- und Schulwesens in Zürich . . . betreffen, 2 Bände, Zürich 1793. (Wirz, Kirchenwesen).

Wyß, David, Politisches Handbuch, Zürich 1796.

2. Hilfsmittel und Nachschlagewerke

Bevölkerung, Ortschaften und Gemeindeeinteilung des Kantons Zürich, hg. vom Statistischen Büro des Kantons Zürich, Zürich 1934.

Fäsi, Johann Konrad, Genaue und vollständige Staats- und Erdbeschreibung der ganzen helvetischen Eidgenossenschaft..., 4 Bände, Zürich 1765—1768. (Fäsi, Staats- und Erdbeschreibung).

Leu, Hans Jakob, Allgemeines Helvetisches Lexikon, Zürich 1747.

Vogel, Friedrich, Memorabilia Tigurina oder Chronik der Denkwürdigkeiten der Stadt und Landschaft Zürich, 1. Band bis 1820, Zürich 1845.

Zeller-Werdmüller, Heinrich, Karte des heutigen Zürcher Gebietes beim Erlöschen der Grafen von Kyburg im Jahre 1264, in: Z. U. B., Band 4.

Gyger, Hans Kaspar, Züricher Kantonskarte, 1667. (Original im Staatsarchiv Zürich).

Druckfehler

S. 21, Zeile 16 v. u.: Ricketwil statt Riketwil.
S. 27, Zeilen 8—10 u. 13—14: fl statt lb.
S. 31, Zeilen 2—12 u. 15—19: fl statt lb.
S. 57, Zeile 6 v. u.: muß statt und.

Einleitung

I. Die Entwicklung der Grafschaft Kyburg bis zu ihrem Übergang an die Stadt Zürich

a) unter Kyburg.

Zu Beginn des 13. Jahrhunderts waren die Grafen von Kyburg aus dem Hause Dillingen das mächtigste Dynastengeschlecht der Nordostschweiz. In den Jahren 1090—1098 hatten sie zu ihrem Eigenbesitz die thurgauische Grafengewalt[1]), deren wichtigste Funktion die Ausübung der hohen Gerichtsbarkeit war[2]), und mit dem Aussterben der Lenzburger im Jahre 1173 die landgräflichen Rechte im östlichen Teil des Zürichgaus erworben. Als das Haus der Zähringer 1218 erlosch, gewannen die Kyburger einen großen Teil ihrer Besitzungen, wodurch das Ansehen dieses Hauses sich gewaltig mehrte.

Gerade in dieser Zeit (1232) erlangten die weltlichen Reichsfürsten die Stellung von „Landesherren", da sie praktisch in den Besitz fast unabhängiger, erblicher Landesgewalt kamen und so alle Hoheitsrechte ausüben konnten. Wir dürfen aber trotzdem die Oberhoheit, welche die Kyburger über den größten Teil des Kantons Zürich innehatten, nicht überschätzen. Wohl besaßen sie die hohe Gerichtsbarkeit, aber die niedern Gerichte waren größtenteils in den Händen weltlicher und geistlicher Großer, und Eigengüter zeigt das Kyburger Urbar nur sehr wenige[3]).

Das Haus Kyburg hat unter dem Grafen Ulrich III. (1183—1227) seine höchste Machtentfaltung erreicht. Durch kluge Heiratspolitik sollte durch seine Kinder die Macht des Hauses noch gefestigt werden: Werner heiratete Adelheid von Lothringen, Hartmann vermählte sich mit Margaretha von Savoyen, einer Schwester Peters II. und ihre Schwester Heilwig war mit Albrecht von Habsburg vermählt. Diese Verbindungen entsprachen der Macht und dem Reichtum des Hauses und waren geeignet, dessen Aussichten noch günstiger zu gestalten[4]). Durch Ulrichs III. Ableben im Jahre 1227 und den bald darnach erfolgten Tod Werners auf einem Kreuzzuge veränderten sich die Geschicke des Hauses Kyburg in unerwarteter Weise, denn die ganze Herrschaft ruhte nun auf zwei Vertretern: Hartmann IV., „dem Älteren" und seinem noch unmündigen Neffen, Hartmann V., „dem Jüngeren", einem Sohne Werners. Auch nachdem Hartmann V. mündig

[1]) Grundsätzlich nenne ich immer nur diejenigen Besitzungen und Rechte, die für unser Gebiet von Bedeutung sind.

[2]) Blumer, S. 28.

[3]) Im Kempttal, im mittleren Töβtal und im Thurtal.

[4]) Bär, S. 7.

geworden war, verwalteten Oheim und Neffe den Besitz gemeinsam, bis sie um das Jahr 1250 eine Teilung vornahmen [5]). Hartmann der Ältere erhielt die Gebiete östlich, sein Neffe diejenigen westlich [6]) der Reuß.

Da die Ehe zwischen Margaretha und Hartmann IV. kinderlos blieb, schien Hartmann der Jüngere der Erbe seines Oheims zu werden; aber die ganze Entwicklung nahm eine andere Wendung, bedingt durch das Verhalten Margarethas von Savoyen und durch den vorzeitigen Tod des jüngeren Hartmann. Hartmann IV. vermachte seiner Gattin verschiedene Vermögensbestandteile, wie Höfe, Weiler, Mühlen usw. als Leibding und auch als Eigen. Dies wäre an und für sich nichts Besonderes gewesen, wenn diese Vergabungen nicht so außerordentlich zahlreich gewesen wären [7]). Wir müssen annehmen, daß Hartmann eher aus Schwäche als aus Fürsorge gehandelt hat, und Margaretha ist mit Sicherheit als Werkzeug savoyischer Politik anzusehen [8]). Peter II. von Savoyen wollte die Gelegenheit ergreifen, sich unter dem Vorwand der Wahrung der Wittumgerechtsame seiner Schwester auch im Osten festsetzen.

Obwohl Hartmann V., wohl in Eigenschaft als voraussichtlicher Erbe [9]), die Verfügungen seines Oheims bestätigte [10]), fühlte sich Margaretha, und wohl auch Peter II., im erlangten Besitz immer noch nicht sicher genug und suchte immer neue Sicherungen.

Im Jahre 1244 übergab Hartmann IV. seine sämtlichen Besitzungen und Güter der Straßburger Kirche und nahm sie wieder von ihr zu Lehen [11]). Die einzelnen Bestimmungen des Vertrages enthielten lauter Einschränkungen der Lehensherrlichkeit Straßburgs. Hartmann konnte ungehindert mit seinem Gute wirtschaften und über seine Besitzungen verfügen und sie durch den Bischof an andere Personen übertragen lassen, ohne daß dieser etwas hätte einwenden können. Dieser Schritt hatte folgende Bedeutung: Der Bischof wurde durch die Belehnung zum Schutzherrn Margarethas. Ferner konnte Hartmann auf diesem Wege durch den Bischof seine Güter an Margaretha verleihen lassen, und ein Einspruch dagegen hätte den mächtigen Kirchenfürsten herausgefordert. Hier zeigt es sich am deutlichsten, daß es vor allem Politik im savoyischen Interesse war, die Hartmann betrieb [12]).

Am 3. September 1263 starb Hartmann der Jüngere vor seinem Oheim. Das Aussterben des Hauses Kyburg stand in naher Aussicht. Der nächste Verwandte und berechtigte Erbe war nun Rudolf von Habsburg, der Sohn der Heilwig. Die

[5]) Brun, S. 132.

[6]) Dazu Zug und Arth als die einzigen Gebiete östlich der Reuß.

[7]) Seit dem Jahre 1250 ist für fast jedes Jahr ein Schritt in dieser Richtung urkundlich bezeugt. Vgl. Bär, S. 8.

[8]) Brun, S. 182. — Regesta Habsburgica 1, Nr. 371.

[9]) Brun, S. 133.

[10]) Hartmann der Ältere nahm seine Verfügungen vor „de consensu et bona voluntate Hartmanni fratruelis mei". Z. U. B., 2. Bd., Nr. 599.

[11]) Z. U. B., 2. Bd., Nr. 599, 600.

[12]) Redlich, S. 97 ff. und 745 ff.

erwünschte Gelegenheit, in den Bereich des Hauses Kyburg einzugreifen, bot sich ihm, als der altersschwache Oheim ihn zu Hilfe gegen das aufständische Winterthur rief. Hartmann anerkannte die Erbfolge Rudolfs und übertrug ihm sämtliche Lehen von Kirchen und Laien, die er hatte, mit Ausnahme der St. Galler Lehen[13]). Durch einen direkten Vergleich mit dem Bischof von Konstanz erhielt er Andelfingen als Lehen, wogegen Laufen dem Bischof verblieb. Rudolf muß auch Winterthur erhalten haben, denn am 22. Juni 1264 gab er nach der Unterdrückung des Aufstandes der Stadt Winterthur in der Eigenschaft eines Stadtherrn[14]) ein Stadtrecht[15]).

Hartmann IV. verfolgte indessen weiterhin die Interessen Savoyens. Am 10. Juli 1264 gab er seine sämtlichen Reichslehen dem deutschen König Richard von Cornwallis zurück und bat ihn, dieselben an Margaretha zu verleihen[16]). Unter diesen Reichslehen ist vor allem die Landgrafschaft im Thurgau wichtig. Das war Hartmanns letzte und größte Zuwendung an seine Gemahlin; gerade sie hätte zu den bedeutsamsten Konsequenzen geführt; denn mit diesem Lehen und mit all dem übrigen großen Besitz in der Hand Margarethas wäre in der östlichen Schweiz ein neues Machtgebiet Savoyens entstanden[17]). Die Gefangenschaft, in welche Richard geraten war, hinderte ihn aber, sich mit deutschen Angelegenheiten zu befassen, und ob später eine Belehnung Margarethas erfolgte, ist unsicher[18]); jedenfalls finden wir nirgends einen Anhaltspunkt dafür, daß Savoyen mit diesen Reichslehen bedacht worden wäre, und wir sehen nachmals die Landgrafschaft im Thurgau in den Händen Österreichs. Gleichfalls ist nirgends mehr von einer Straßburger Oberherrlichkeit über Kyburg die Rede. Wahrscheinlich hat der Bischof auf seine Rechte verzichtet, um Rudolfs Ansprüche im Elsaß zu mäßigen[19]).

Am 27. November 1264 verschied Hartmann der Ältere und Rudolf trat sofort seine Erbschaft an, wobei er sich an keine Verschreibungen und Schranken Hartmanns IV. hielt. Er legte Hand auf alles Gut, das dieser einst besessen hatte und beraubte Margaretha nicht nur ihres Leibdings, sondern auch ihres gekauften Eigentums[20]). Nach einer Fehde von 1265 bis 1267 verglich er sich mit Peter II. von Savoyen, der aus hauspolitischen Gründen die Interessen seiner Schwester, die auch die seinigen waren, schützte. Rudolf gab in vielen Punkten nach, erreichte aber die Zusicherung der Rückgabe des gesamten Leibdings nach dem Tode Margarethas. Vor allem verzichtete er auf ihr Eigengut. Als sie es dem Kloster Wettingen vermachte[21]), war die Gefahr einer Ausdehnung Savoyens in die Ostschweiz endgültig behoben.

---

[13]) Regesta Habsburgica 1, Nr. 371, 379.
[14]) Regesta Habsburgica 1, Nr. 373.
[15]) Z. U. B., 3. Bd., Nr. 1268.
[16]) Z. U. B., 3. Bd., Nr. 1265.
[17]) Redlich, S. 101.
[18]) Bär, S. 17.
[19]) Bär, S. 16, Anm. 1.
[20]) Redlich, S. 105. — Regesta Habsburgica 1, Nr. 305.
[21]) Z. U. B., 4. Bd., Nr. 1395.

Da nach deutschem Feudalrecht die Lehen bei Unterbrechung der regelmäßigen Erbfolge vom Vater auf den Sohn dem Lehensherren heimfielen [22]), mußte Rudolf froh sein, durch einen Vergleich wenigstens einen Teil der St. Galler Lehen gewonnen zu haben [23]). Durch Tatkraft und rasches Handeln hatte Rudolf seine Stellung nach allen Seiten so sehr gefestigt, daß niemand mehr es wagte, seine Rechte zu schmälern; vor allem hat er alle Ansprüche Savoyens zunichte gemacht.

Für unsere Landschaft begann aber eine neue Epoche: der Anfang der Übermacht des Hauses Habsburg-Österreich.

b) Die Periode unter Habsburg-Österreich und der Übergang an Zürich.

Es ist verständlich, daß die Grafschaft Kyburg in der habsburgischen Politik zurückzutreten hatte, nachdem Rudolf und seine Söhne im Osten des Reiches eine große Hausmacht geschaffen hatten. König Rudolf schenkte den oberen Landen aber immer noch große Aufmerksamkeit, trotzdem die Geschäfte des Reiches seine Kräfte sehr in Anspruch nahmen; er versäumte keine Gelegenheit, die Macht seines Hauses auch in diesem Gebiete zu vergrößern.

So gelang es, im Gebiete der späteren Landvogtei Kyburg eine Reihe von Erwerbungen zu machen. Im Jahre 1299 verzichteten die Toggenburger zu Gunsten Österreichs gänzlich auf ihre Rechte zu Embrach [24]), die unter dem Namen eines „Amtes Embrach" zur Grafschaft Kyburg geschlagen wurden. Einen weiteren Machtzuwachs erhielt Habsburg durch die Übernahme der Vogtei über die Besitzungen des Klosters Einsiedeln [25]). Im Jahre 1289 kam die Herrschaft Elgg, ein St. Galler Erblehen, an Österreich, das Burg und Herrschaft an Hartmann von Baldegg als Afterlehen weitergab [26]). Durch die Blutrache und die Reichsexekution gegen Rudolf von Wart und durch die Vertreibung seines Bruders Jakob konnten verschiedene Güter am Multberg und zu Neftenbach gewonnen werden. Zwischen 1302 und 1306 erwarb Albrecht die Herrschaft Regensberg an der Lägern. In einem nicht mehr näher zu bestimmenden Zeitpunkte [27]) kam Habsburg in den Besitz der Vogtei über die Besitzungen der Klöster Rheinau [28]) und Allerheiligen [29]).

[22]) Brun, S. 183.

[23]) Es sind dies vor allem Güter und Rechte zu Zell, Wellnau bei Bauma, Sennhof bei Russikon, Hirsgarten bei Zell, Garten bei Zell, Rämismühle, Theilingen, Madetswil, Erikon bei Wildberg, Lindau, Seen, Guntalingen, Sulz und Weißlingen (dabei nennen wir nur die im Bereiche der späteren Vogtei Kyburg liegenden Lehen).

[24]) Z. U. B., 7. Bd., Nr. 2524.

[25]) So nach dem Urbar und Rechenbuch der Abtei Einsiedeln, dessen ältester Teil 1330—1342 entstanden ist. Vgl. Quellenwerk z. Entstehung der Schw. Eidgenossenschaft, Abt. Urbare und Rödel, 2. Bd. bearb. von Paul Kläui (Aarau 1943), S. 86. — Vgl. auch die ältere Ausgabe von Odilo Ringholz im „Geschichtsfreund", 47 (1892), S. 39.

[26]) Hauser, Elgg, S. 64 ff. — Dändliker 1, S. 284.

[27]) Dändliker 1, S. 286.

[28]) Vogtei über Besitzungen in Oerlingen, Nieder-Marthalen, Trüllikon, Wildensbuch, Mörlen bei letzterem Ort, Kleinandelfingen und Thalheim (früher Dorlikon).

[29]) Güter in Unter-Illnau und Volketswil.

Das Habsburgische Urbar gibt einen ausgezeichneten Einblick in die Machtstellung des Hauses Habsburg.

Es wäre nun aber weit verfehlt, dieses ganze Gebiet als einen geschlossenen Territorialstaat zu bezeichnen. Wohl besaßen die Habsburger sozusagen im ganzen Gebiet die hohe Gerichtsbarkeit, jedoch nicht als Grafen von Kyburg, sondern als Landgrafen im Thurgau oder als Vögte verschiedener Klöster und Stifter [30]). Der Einfachheit halber übten die Vögte auf Kyburg in diesem Gebiete alle Rechte der Herrschaft aus, gleichgültig, auf welchen Ursprung sie zurückzuführen waren; aber dies ändert nichts an der Tatsache, daß es sich um ein rechtlich uneinheitliches Gebiet handelte; entsprechend der Auffassung des Mittelalters blieben diese Mannigfaltigkeiten bestehen. Der Ausdruck „Grafschaft" kommt für unser Gebiet vor dem letzten Viertel des vierzehnten Jahrhunderts überhaupt nie vor, sondern stets „Amt" oder „Herrschaft" [31]).

Charakteristisch für das 14. Jahrhundert sind bei den Habsburgern, so gut wie beim deutschen König und anderen Großen des Reiches, die Verpfändungen von Gütern und Rechten. Das Wesentliche an den habsburgischen Pfandschaften ist die Zerlegung des Vorganges in zwei Stufen: zunächst der Übergang des Pfandrechtes an ein Adelsgeschlecht, das an Macht unter den Habsburgern stand, oder dann aber die Verpfändung an eine finanzkräftige Stadt, die dank ihrem Kapital schon als bedeutender Rivale gewertet werden mußte. So sind nicht wenige dieser Pfänder von den Städten zur Begründung oder Erweiterung ihres Territoriums herangezogen worden. Man ist indessen nicht berechtigt, von einem allgemeinen Niedergang der habsburgischen Macht infolge der Pfandschaften zu sprechen: gerade die Pfandschaft der oberrheinischen Gebiete in der Hand Karls des Kühnen von Burgund ist ja ein Beleg für den Rückerwerb verpfändeter Gebiete. Für das Gesamtbild der habsburgischen Pfandpolitik in den vorderösterreichischen Gebieten kann auf die Untersuchungen W. Meyers verwiesen werden; an dieser Stelle müssen wir uns auf die Einzelzüge in der Herrschaft Kyburg beschränken [32]).

Ein habsburgischer Pfandrodel, dessen Entstehung um 1380 anzusetzen ist [33]), zeigt uns eine große Zahl von Verpfändungen, die sich durch alle Dezennien der habsburgischen Herrschaft dahinziehen. Die Pfänder sind ihrer Natur nach sehr verschieden: einzelne Höfe, Steuern, einzelne Herrschaftsrechte wie Mühlen, Wirtschaften, Bäckereien, Vogteien über Dörfer und Ämter, Güter mit ihren Abgaben. Die Inhaber der Pfänder waren meistens Edle aus der Grafschaft oder deren Nähe. Die Verpfändung einzelner kleiner Teile und Rechte der Besitzungen war an und für sich noch kein großes Übel, aber mit der Zeit stellten sich der Wiederlösung Schwierigkeiten entgegen und schließlich war Habsburg gezwungen, die Herrschaft Kyburg als Ganzes zu verpfänden, nachdem dies bereits mit Grüningen

[30]) Blumer, S. 41.

[31]) Blumer, S. 41.

[32]) Werner Meyer, Die Verwaltungsorganisation des Reiches und des Hauses Habsburg-Österreich im Gebiete der Ostschweiz. Affoltern a. A. 1933.

[33]) Abgedruckt in: Quellen zur Schweizer Geschichte, Bd. 15/I, S. 676 ff.

und anderen Teilen des vorländischen Besitzes geschehen war. Im Jahre 1369 erscheint die Herrschaft Kyburg im Pfandbesitz des Ministerialen Hugo Thumb von Neuburg, dessen namengebendes Schloß Neuenburg bei Götzis im Vorarlberg gelegen war. Doch kann die Entfremdung keine dauernde gewesen sein; die Herrschaftbewohner brachten die Pfandsumme aus eigenen Kräften auf und kehrten infolgedessen wieder unter die Herrschaft von Österreich zurück. 1378 wurden Johann von Bonstetten, der zugleich Vogt und Gläubiger war, nicht die Güter, sondern das Vogteiamt selber verpfändet. Es wurde ihm zugesichert, daß er nicht abgesetzt werde, bis die Pfandsumme abbezahlt sei. Schon zwei Jahre später war Leopold aber gezwungen, seinem Vogt die Grafschaft als solche zu verpfänden [34]).

Da sämtliche nutzbare Rechte, die Österreich ausübte, den Vögten in ihrem Amtsbezirk samt dem Blutbann verpfändet wurden, lag der Vergleich mit einem Territorium und daher die Verwendung des Ausdruckes „Grafschaft" nahe, besonders da das Gebiet durch die Verpfändung von den übrigen Besitzungen Habsburgs deutlich getrennt wurde. Die Pfandsumme betrug nur 4000 Gulden, woraus wir schließen dürfen, daß bereits vieles von der Grafschaft früher verpfändet worden war.

Österreich sah sich sogar genötigt, gräfliches Gericht über einen Teil seines Gebietes zu veräußern. Im Jahre 1377 wurden Andelfingen, Ossingen, Guntalingen und Waltalingen dem Hugo von Hohenlandenberg verpfändet [35]); daraus entstand die Herrschaft Andelfingen, die so der alten Grafschaft entfremdet wurde.

Im Jahre 1384 änderte sich das Pfandverhältnis neuerdings; die Grafschaft ging um die Summe von 7550 Gulden an die Grafen Donat und Diethelm von Toggenburg über. Durch Familienverträge gelangte sie in die Hände der Gräfin Kunigunde (Tochter des Grafen Donat), die sich im Jahre 1402 mit dem Grafen Wilhelm von Montfort-Bregenz, einem erbitterten Feind der aufstrebenden Städte, vermählte.

Längst hatte Zürich Einfluß auf die Grafschaft zu gewinnen gesucht, doch immer ohne Erfolg. Die erste Gelegenheit hiezu zeigte sich nach einer Fehde zwischen den Zürchern und dem Grafen von Montfort: Da einige Ritter den mit Zürich verbündeten Hermann von Hinwil gefangen hatten, nahmen die Zürcher den gefährlichsten Städtehasser, Wilhelm von Montfort, ebenfalls gefangen und behielten ihn als Geisel. Im Vertrag über die Freilassung der beiden Gefangenen konnte die Stadt Zürich einigen Einfluß auf die Grafschaft gewinnen: Montfort mußte versprechen, nie mehr auf der Kyburg zu wohnen und in der Grafschaft keine herrschaftlichen Rechte mehr auszuüben, außer wenn seine Gattin bedrängt werde und ihn zu Hilfe rufe, doch dürfe dies nie gegen den Willen der Zürcher geschehen.

Von der Erwerbung der Grafschaft war Zürich aber noch weit entfernt, denn hätte Montfort sie nicht mehr halten können, so hätten die reichen Toggenburger

[34]) Thommen, Urkunden, 2. Bd., S. 144, Nr. 134. Urkunde 1380 Dezember 1.

[35]) Jul. Studer, Die Edeln von Landenberg. Zürich 1904, S. 45. — E. Stauber, Andelfingen, 1. Bd., S. 24—29.

sie wieder erworben. Allein der Bruch zwischen König Sigismund und Herzog Friedrich von Österreich anläßlich des Konzils zu Konstanz brachte die Zürcher unerwartet rasch an ihr Ziel, da über Friedrich die Reichsacht verhängt worden war. Sein Besitz wurde teils reichsfrei [36]), teils andern überlassen [37]) und am 12. März 1417 wurden schließlich alle Lehen und Pfandschaften Friedrichs ans Reich gezogen [38]); Kyburg wurde daher Reichspfand. Im Frühjahr 1418 bot der König die Grafschaft der Stadt Zürich an, als nächstem geldkräftigen Orte; doch führten die Verhandlungen erst am 9. Februar 1424 zum Ziel. Der König erlaubte der Stadt, die Grafschaft von der Gräfin von Montfort, die sie nun als Reichspfand innehatte, zu lösen. Einzig dem König, seinen Nachfolgern oder dem Reich sollte das Recht der Lösung zustehen [39]). Am 9. Februar 1424 ging die Grafschaft Kyburg für 8750 rheinische Gulden als Reichspfand an die Stadt Zürich über. Es war dies Zürichs bedeutendste Erwerbung.

Der König befahl im Jahre 1433 allen Inhabern von Reichspfändern, ihr Pfand an Zürich zu verkaufen, falls die Stadt es wünsche [40]). So gelang es Zürich auch, die Herrschaft Andelfingen um 2300 Gulden vom bisherigen Pfandinhaber Beringer von Hohenlandenberg zu lösen [41]). Die Herrschaft Andelfingen bildete eine innere Vogtei [42]) und seit dem Jahre 1482 eine Landvogtei, die von Kyburg getrennt blieb [43]). Zürich hat somit die alten Ämter Kyburg, Winterthur (ohne die gleichnamige Stadt), Embrach und Kloten erworben.

Der Pfandsatz von Kyburg stieg bis auf 17 000 Gulden und der Stadt Zürich wurde noch dadurch eine große Gunst erwiesen, daß die Reichspfänder für die Dauer von 20 Jahren unlöslich erklärt wurden. Diese Bestimmung, wie auch die Höhe des Satzes garantierten der Stadt ihre Erwerbung als beinahe unverlierbar.

Allein die Niederlage in den ersten Jahren des Alten Zürichkrieges, der Verlust der Höfe und die Unmöglichkeit, jemals die Verkehrsstraße Zürich-Sargans in ihre Hände zu bekommen, verblendete die Zürcher Staatsmänner in ihrem Hasse gegen Schwyz derart, daß sie mit den Eidgenossen brachen und mit Österreich ein Bündnis eingingen. Sie waren nämlich der Überzeugung, ihre ehrgeizigen Pläne nur in Anlehnung an das Haus Österreich verwirklichen zu können. Für den König aber tauchte die Möglichkeit einer eigentlichen Restitutionspolitik längst verlorener Gebiete auf.

---

[36]) Lichnowsky V, Reg. 1531, 1532 und 1698.

[37]) Lichnowsky V, Reg. 1533 und 1536.

[38]) W. Altmann, Urkunden Sigmunds, 1. Bd., Nr. 2105.

[39]) St. A. Z., Urkunde C I 1850.

[40]) St. A. Z., Urkunden C I 1857 und 1858.

[41]) Studer, S. 45 und 46. — Stauber, Andelfingen, 1. Bd., S. 27—28, Abdruck der Urkunde vom 17. Oktober 1434.

[42]) Die Landvogtei Andelfingen umfaßte: Andelfingen, Oerlingen, Wildensbuch, Kleinandelfingen, Thalheim, Buch am Irchel, Flaach, Volken, Dorf, Guntalingen, Humlikon, Ossingen, Gütikhausen, Dörflingen (nördlich des Rheines) und die Hälfte von Henggart.

[43]) Die Herrschaft Andelfingen war von 1465 bis 1473 dem Vogt zu Kyburg unterstellt.

Die Verträge zwischen Zürich und Österreich, abgeschlossen zu Aachen am 17. Juni 1442, und der Gegenbrief Zürichs, ausgestellt in Zürich am 17. August 1442, bestimmten für unser Gebiet im wesentlichen folgendes. Es wurde zwischen der Stadt Zürich und Österreich ein definitiver Friede, „Richtung", geschlossen. Als Preis trat Zürich die Grafschaft Kyburg mit Ausnahme des Gebietes links der Glatt ab, das später als Vogtei Neuamt bezeichnet wurde und bei Zürich verblieb [44]). Dieses Gebiet blieb für alle Zukunft von der Grafschaft Kyburg getrennt. Der Stadt Zürich wurden ferner der Zoll von Kloten und die Herrschaft Andelfingen zugesichert [45]). Auf der Kyburg sollte Herr Heinrich Schwend von Zürich die nächsten zwei Jahre Vogt sein, nachher sollte es dem König freistehen, ihn zu behalten oder einen Edlen aus den habsburgischen Vorlanden einzusetzen; dabei waren diese Kandidaten aber vorher der Stadt Zürich zu präsentieren [46]). Wenn Österreich die Grafschaft je wieder einmal veräußern sollte, dann hätte Zürich das erste Recht des Erwerbes [47]).

Dieses Bündnis, das Zürich aufs schwerste belastete, wurde nach dem Zürichkriege wieder gelöst. Seit 1450 richtete die Stadt ihr Augenmerk auf eine möglichst baldige Rückgewinnung der Grafschaft Kyburg. Dies gelang verhältnismäßig rasch dank dem Umstande, daß Österreich während des Krieges große Summen von Zürich als Darlehen erhalten hatte [48]) und daß überdies Kyburg infolge einer habsburgischen Hausteilung an den Herzog Sigmund gefallen war, der der Lösung zustimmte. Schließlich einigte man sich 1452 dahin, daß die Grafschaft wieder als Pfand an Zürich übergeben wurde und der Pfandsatz wurde auf 17 000 Gulden festgesetzt. Österreich behielt sich das Lösungsrecht vor [49]) und Zürich versprach, daß in einem Kriege mit Österreich die Kyburg neutral bleiben werde.

Es liegt in der Natur solcher mittelalterlicher Verpfändungen, daß wir zunächst einen fließenden Zustand vor uns haben. Wenigstens scheint Herzog Sigmund immer noch an der Fiktion der Herrschaftsrechte über Kyburg festgehalten zu haben, denn er stellte 1453 namens des Hauses Kyburg einen Lehensbrief über Güter in der Vogtei Kyburg aus, und noch 1457 verschrieb er seiner Gemahlin Eleonore Schlösser und Herrschaften im Thurgau, darunter auch „Kyburg und die Grafschaft" [50]). Die Lage änderte sich nun aber seit der Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen im Jahre 1460. Damit wurde die Grafschaft weiter von der Grenze zurückgeschoben und die Gefahr, daß Österreich seinen Besitz wieder einlösen werde, rückte zweifellos ferner. Die Stadt Winterthur, zu Füßen der alten Feste Kyburg gelegen, ging 1467 um 10 000 Gulden als Pfandobjekt des nunmehr zum Erzherzog emporgerückten Sigmund an Bürgermeister und Rat

[44]) Das Neuamt umfaßte: Adlikon, Ober- und Niederhasli, Hochfelden, Höri, Neerach, Ober- und Niederglatt, Nöschikon, Raat, Stadel, Weiach und Windlach.

[45]) Somit muß die Trennung Kyburg/Andelfingen eine deutliche gewesen sein.

[46]) Genannt werden Aargau, Thurgau, Zürichgau, Breisgau, Hegau und Schwarzwald.

[47]) Abschiede II, S. 150—161; S. 788—801, Nr. 15, 16, 17.

[48]) Lichnowsky VI, Regest 1116.

[49]) Largiadèr, Stadtstaat, S. 70, Anm. 3.

[50]) Thommen, Urkunden, 4. Bd., S. 158, 212; Nr. 149, 209.

der Stadt Zürich über. Als endlich in der „Ewigen Richtung" des Jahres 1474 zwischen den Eidgenossen und Österreich [51]) beide Parteien einander alle Gebiete garantierten, gleichgültig, wie sie gewonnen waren, hat Zürich zum faktischen Besitz auch die Bestätigung des Eigentumsrechtes über die Grafschaft erhalten. Nun ist ja allerdings zu beachten, daß die Ewige Richtung nur den Erzherzog Sigmund, als den Eigentümer der habsburgischen Vorlande band, nicht aber den Kaiser Friedrich III. Indessen sind ernsthafte Restitutionsversuche gegenüber Kyburg nicht mehr unternommen worden, und die Stadtrepublik Zürich erfreute sich der ausgedehnten Vogtei Kyburg und ihres ungestörten Besitzes. Als Landvogtei wurde Kyburg von zürcherischen Vögten verwaltet, die seit 1536 ihr Amt während sechs Jahren bekleideten und von denen nicht wenige zum Bürgermeisteramt emporgestiegen sind. Es darf noch an die Episode des Pfarrers Johann Heinrich Waser im 18. Jahrhundert erinnert werden, der aus dem Archiv die kyburgischen Pfandurkunden entwendet hatte. Die unberechenbare Haltung Josephs II. und dessen Reisen durch die Schweiz flößten den Zürcher Regenten, die 1780 über Waser zu Gerichte zu sitzen hatten, die größten Bedenken ein. Dieser Umstand erklärt auch die Strenge des Verfahrens gegen Waser, der Zürich beinahe um die Besitzestitel der Grafschaft Kyburg gebracht hätte.

Die Stadt Zürich hat aus der Erwerbung Kyburgs nicht nur ökonomischen Nutzen gezogen, sie konnte auch ihre Kriegsmacht und ihr politisches Gewicht bedeutend stärken. Es darf ferner daran erinnert werden, daß die auswärtige Politik Zürichs und der Eidgenossenschaft seit dem 14. Jahrhundert zum größten Teil aus Kriegen bestand. Eine derartige Politik war nur möglich, wenn die Orte die genügende Truppenzahl selbst aufbringen konnten. Die zu den Städten gehörige Landschaft entsprach diesen Bedingungen und machte Soldtruppen überflüssig.

II. Umfang und Einteilung der Landvogtei Kyburg im 18. Jahrhundert

Die Landvogtei Kyburg erstreckte sich über den nordöstlichen Teil des Kantons Zürich. Die Grenze verlief vom Hörnli nach dem oberen Ende des Pfäffikersees, dann erreichte sie, nördlich von Greifensee vorbeiziehend oberhalb Dübendorf die Glatt, der sie bis etwas unterhalb Höri folgte; von dort verlief sie mit einer südlichen Einbuchtung südlich an Bachenbülach vorbei über den Dettenberg nach der Töß egg. Im nördlichen Teile, von der Töß egg über Feuerthalen nach dem Hörnli, fiel die Grenze zum größten Teil mit der heutigen Kantonsgrenze zusammen, schloß aber Rheinau und Stammheim aus und teilte das Dorf Ellikon an der Thur, dessen Dorfteil rechts des Dorfbaches zur Landvogtei Thurgau gehörte [1]).

Im Gebiete der Grafschaft Kyburg lagen die Landvogtei Andelfingen [2]) mit

---

[51]) Abschiede II, S. 913 ff.

[1]) Siehe unten Seite 50.

[2]) Die Herrschaft Andelfingen war seit 1377 mit einem kurzen Unterbruch von 1465 bis 1473 von der Grafschaft getrennt.

der ehemaligen Herrschaft Wülflingen[3]), die Stadt Winterthur[4]) und eine Enklave[5]), die zur Landvogtei Greifensee gehörte. Eine kyburgische Exklave befand sich zwischen Hinwil und Wetzikon.

Das Gebiet der Landvogtei Kyburg war im 18. Jahrhundert in sechs Ämter eingeteilt: das Obere im südlichen und südöstlichen Teile, das Ennere zwischen Töß und Thur; das Untere im westlichen und das Äußere im nördlichen Teil der Grafschaft, ferner das Illnauer und das Embracher Amt, deren Lage durch die Namen bestimmt ist.

An der Spitze jedes Amtes war als erster Polizei- und Justizbeamter ein Untervogt (Grafschafts-Untervogt) gesetzt, der die Verbindung zwischen Landvogt und Landschaft herstellte. Die drei ersten Ämter waren nochmals in kleinere Gebiete eingeteilt, denen je ein Weibel oder Vogt vorstand.

Im Folgenden sei ein kurzer Überblick über die Einteilung der Landvogtei in Ämter und „Weibelbezirke“[6]) gegeben, wobei nur die Dörfer[7]) und die wichtigsten Höfe genannt werden.

1. Das Obere Amt.

a) *Weibel von Bauma:*
Bauma und Sternenberg nebst 86 Höfen und Weilern in den heutigen Gemeinden Bauma, Sternenberg und Wila.

b) *Weibel von Turbenthal oder Wila*[8]):
Wila und 8 Höfe und Weiler, wovon zwei in der heutigen Gemeinde Bauma.

c) *Weibel von Adetswil:*
Adetswil, Allenwil, Ober- und Unter-Hittnau, Gündisau und 21 Höfe und Weiler in den heutigen Gemeinden Hittnau und Bäretswil.

d) *Weibel von Pfäffikon:*
Pfäffikon, Ottenhausen und 16 Höfe und Weiler in den heutigen Gemeinden Pfäffikon und Seegräben.

e) *Weibel von Fehraltorf*[9]):
Fehraltorf, Russikon, Rikon (an der Töß), Weißlingen, Wildberg, Wermatswil und 33 Weiler und Höfe.

---

[3]) Im Jahre 1761 kaufte die Stadt Zürich von der Familie Hirzel die Herrschaft Wülflingen und übertrug die Gerichte an die Landvogtei Andelfingen. — Die Herrschaft Wülflingen benützte die kyburgische Kanzlei zu Winterthur; die Mannschaft gehörte zur Kyburg. Leu, Urbar, S. 229.

[4]) Winterthur wurde 1467 von Österreich an die Stadt Zürich verpfändet.

[5]) Der Hof Töße gg in der Pfarrei Wildberg, Hutzikon in der Pfarrei Turbenthal.

[6]) Für diese Gebiete existierte kein Name.

[7]) Ich gebe überall die offizielle Schreibweise gemäß: Bevölkerung, Ortschaften und Gemeindeeinteilung des Kantons Zürich, hg. vom Statistischen Bureau des Kantons Zürich, 1934.

[8]) Der größere Teil dieses Gebietes lag im Enneren Amt. Siehe unter Enneres Amt (Seite 21) oder unter Landenbergische Gerichte (Seite 41).

[9]) Fehraltorf hieß damals Rüegis-Altorf oder Altorf.

2. Das Ennere Amt.

a) *Weibel zu Turbenthal oder Wila:*
Turbenthal und 35 Höfe und Weiler, wovon zwei in der heutigen Gemeinde Hofstetten und einer in der Gemeinde Schlatt gelegen.

b) *Untervogt zu Elgg:*
Elgg und 10 Höfe und Weiler.

c) *Vogt zu Hagenbuch:*
Hagenbuch und 13 Höfe.

d) *Weibel von Rickenbach:*
Altikon, Dinhard, Ellikon an der Thur, Rickenbach und 9 Höfe und Weiler.

e) *Weibel von Seuzach:*
Seuzach, Dägerlen, Aesch, Hünikon, Rutschwil und 4 Höfe.

f) *Vogt von Berg:*
Berg und der kyburgische Teil von Flaach.

g) *Weibel von Rorbas:*
Rorbas, Freienstein, Teufen und 5 Höfe.

h) *Weibel von Neftenbach:*
Dättlikon, Neftenbach, Pfungen.

i) *Weibel von Töß und Veltheim:*
Töß, Veltheim und Ohringen.

k) *Weibel von Oberwinterthur:*
Bertschikon, Elsau, Hegi, Buch (Gemeinde Wiesendangen), Wiesendangen, Oberwinterthur und 21 Höfe.

l) *Weibel von Seen:*
Eschenberg, Kollbrunn, Räterschen, Riketwil, Oberseen, Seen, Schottikon, Sennhof, Stocken (bei Seen), Iberg und 10 Höfe.

m) *Weibel von Schlatt:*
Eidberg, Nußberg, Gotzenwil, Rämismühle, Unter-Schlatt, Zell, Waltenstein, beide Langenhard und 9 Höfe.

n) *Vogt im Stächelinen Bund*[10]):
Hofstetten und 9 Höfe.

3. Das Untere Amt.

a) *Weibel von Bassersdorf:*
Baltenswil, Bassersdorf, Breite, Brüttisellen, Dietlikon, Nürensdorf, Oberwil (bei Brütten), Rieden, Schwerzenbacherhof (Nieder-Schwerzenbach), Wallisellen und 7 Höfe und Weiler.

b) *Weibel von Kloten:*
Kloten, Opfikon, Rohr.

c) *Vogt von Rüti:*
Ober- und Niederglatt, Ober- und Niederrüti.

---

[10]) Siehe unten Seite 49.

4. Das Äußere Amt.

a) *Weibel von Marthalen:*
Benken, Dachsen, Ellikon am Rhein, Feuerthalen, Flurlingen, Langwiesen, Laufen, Marthalen, Nol, Rudolfingen, Trüllikon, Truttikon, Uhwiesen und Wildensbuch.

5. Das Illnauer Amt (oder „Teil").
Der ganze Teil stand direkt unter dem Untervogt von Illnau: Agasul, Baltenswil, Billikon, Bisikon, Brünggen, Brütten, Dättnau, Effretikon, Ettenhausen, Eschikon, Grafstall, Ober- und Unter-Illnau, Kämleten, Kindhausen, Kyburg, Lindau, Ottikon, Roßberg, Rikon (bei Effretikon), Tagelswangen, Volketswil, Winterberg, Zimikon und 23 Höfe.

6. Das Embracher Amt (oder Teil).
Der ganze Teil stand direkt unter dem Untervogt von Embrach: Embrach, Hausen, Illingen, Lufingen, beide Mettmenstetten, Mühleberg, Paradies, Stürzikon, Wagenburg, Ziegelhütte und 26 Höfe.

7. Die Gerichtsherrlichkeit Wangen[11]).
Wangen und Hermikon.

III. Die Beamten

Im Folgenden soll nicht über die Kompetenzen der Beamten erschöpfende Auskunft gegeben werden; es handelt sich lediglich darum, ihre Aufgaben im Rahmen der Gerichtsverwaltung zu skizzieren.

1. Der Landvogt.

Der Landvogt präsidierte als Vertreter der Obrigkeit die hohen Gerichte und hielt als Gerichtsherr die niederen Gerichte ab, die zum Landvogteiamt gehörten.

2. Die Untervögte.

Die Untervögte waren die wichtigsten Gehilfen des Landvogtes. Obwohl die Bevölkerung einigen Einfluß auf die Wahl derselben ausüben konnte, lag doch die Entscheidung in den Händen der Obrigkeit[1]).

[11]) Siehe unten Seite 49.

[1]) Die Wahlart der Untervögte war seit den Waldmannschen Spruchbriefen von 1489 geregelt:

In den ersten drei Ämtern wählte das Volk drei ehrbare Männer, aus denen der Rat den Untervogt ernannte. Im Oberen Amt fanden die Wahlversammlungen in den Kirchen Fehraltorf, Pfäffikon und Russikon statt; im Enneren Amt auf dem Grüzenfeld bei Winterthur und im Unteren Amt in der Kirche Kloten. Diese Wahlordnung galt früher auch für das Äußere Amt, doch wurde der dortige Untervogt wegen „Unachtsamkeit" in die Stellung eines Weibels zurückversetzt. In dieser Zeit führten der Landvogt, der Landschreiber, der Untervogt des Enneren Amtes und die Richter der übrigen Ämter die Geschäfte des Äußeren Amtes, bis der Rat am 6. Dezember 1693 beschloß, den alten Zustand teilweise wieder herzustellen (Leu,

Die Untervögte nahmen an den Landtagen und Richtertagen teil, ferner an den Rechtstagen und Bußengerichten ihres Gebietes; sie leiteten die Gemeindegerichte und hatten in ihrem Amte das Mitspracherecht bei allen Amtshandlungen des Landvogtes.

3. Die Weibel oder Vögte.

Die Weibel und Vögte[2]) hatten die Aufgaben von lokalen Aufsichts- und Polizeibeamten. Sie wachten über die Rechte der Obrigkeit, die Befolgung der obrigkeitlichen Verordnungen und mußten die Fehlbaren dem Landvogt anzeigen. Im Illnauer und Embracher Teil wurden diese Aufgaben von den Untervögten (Weibelvögten!) durchgeführt.

4. Die Landschreiber.

In der Landvogtei Kyburg waren zwei Kanzleien eingerichtet, denen je ein Landschreiber vorstand, in Kyburg[3]) für das Obere und Untere Amt, sowie für den Illnauer und den Embracher Teil und die Gerichtsherrschaft Wangen und in Winterthur für das Ennere und das Äußere Amt[4]).

Die Landschreiber begleiteten in ihrem Amtsbezirk den Landvogt an die Bußengerichte, Augenscheine und an die niederen Gerichte, sie schrieben mit wenigen Ausnahmen[5]) die Urteile, Kauf- und Schuldbriefe, Teilungen, Auffälle, Ausrichtungen, Vogtkinderrechnungen und Kirchenrechnungen. Beide Landschreiber führten in ihrem Gebiete an den Rechtstagen und Bußengerichten die Feder, der Landschreiber zu Kyburg protokollierte außerdem die Verhandlungen an den Land- und Richtertagen.

Beide Landschreiber wurden mit „Herr" angesprochen.

5. Die Grafschaftsfürsprecher.

Der Landvogt wählte aus der Zahl der Landrichter zwei Grafschaftsfürsprecher: denjenigen des Oberen Amtes für das Obere und Untere Amt und für den Illnauer und Embracher Teil und für die Gerichtsherrschaft Wangen und denjenigen des Enneren Amtes für das Ennere und das Äußere Amt. Beide blieben auch nach ihrer Wahl Landrichter an ihrem Orte.

Urbar, S. 115). Der Untervogt des Äußeren Amtes konnte aber nie mehr eine den übrigen Untervögten ebenbürtige Stellung einnehmen, was sich wohl auch aus der Abgeschiedenheit des Amtes ergab. Der Landvogt schlug ohne Einberufung einer Volksversammlung drei Männer vor, aus denen der Rat den Untervogt bestimmte.

Die Untervögte des Illnauer und Embracher Amtes wurden direkt vom Landvogt gewählt, jedoch war die Bestätigung des Rates erforderlich. Diese Beamten hatten eine Zwischenstellung zwischen Untervogt und Weibel inne und wurden deshalb oft Weibelvögte genannt.

[2]) In Elgg hieß dieser Beamte „Untervogt". Der „Vogt" war dort dem Gerichtsherr unterstellt (siehe unten Seite 39).

[3]) Bis zum Jahre 1671 befand sich diese Kanzlei in Pfäffikon.

[4]) Ferner war die zur Landvogtei Andelfingen gehörende Herrschaft Wülflingen dieser Kanzlei zugeteilt.

[5]) Eine genaue Aufzählung folgt unten S. 35.

Die Fürsprecher wohnten dem Landgericht und den Richtertagen, ferner in ihrem Amtsbezirk den Rechtstagen, Augenscheinen und, sofern der Landvogt daran teilnahm, den niederen Gerichten bei.

Am Landtag war der Fürsprech des Oberen Amtes Beistand der Kläger, während dem Fürsprech des Enneren Amtes die Verteidigung des Malefikanten zufiel.

6. Die Landrichter.

Die Landrichter wurden vom Landvogt aus Dreiervorschlägen ihrer Kollegen ernannt. In der ganzen Grafschaft waren 128 Landrichter, nämlich je 6 im Äußeren Amt und im Stächelinen Bund, je 12 zu Bassersdorf, Bauma, Ellikon an der Thur, Embrach, Fehraltorf, Illnau, Kloten, Pfäffikon und im Enneren Amt und 8 zu Wangen. Sie nahmen in verschiedener Zahl an den Rechtstagen teil [6]).

Zu den Ausrichtungen, Teilungen und Augenscheinen wurden bisweilen 1 oder 2 Landrichter zugezogen, ganz geringe Augenscheine wurden oft einem Landrichter überlassen.

Unter dem Vorsitz des Untervogtes ihres Amtes bildeten sie die Gemeindegerichte [7]) zu Bassersdorf, Bauma, Embrach, Fehraltorf oder Russikon, Illnau, Kloten und Pfäffikon; die Landrichter von Ellikon an der Thur, Wangen und vom Stächelinen Bund gehörten zu den dortigen niederen Gerichten [8]).

---

[6]) Siehe unter „Rechtstag", unten Seite 54.

[7]) Siehe unter „Gemeindegerichte", unten Seite 56.

[8]) Siehe unten Seite 49 ff.

Die Gerichtsbarkeit

Die Stadt Zürich hat im 15. Jahrhundert als Rechtsnachfolgerin des Hauses Österreich über die Grafschaft Kyburg die Landeshoheit erworben. Die Gewinnung der Landeshoheit war großenteils eine Machtfrage; da Zürich ein starkes Gemeinwesen war, gelang der Schritt verhältnismäßig leicht[1]). Ebenfalls im 15. Jahrhundert hat die Stadt Zürich ihre eigene staatsrechtliche Stellung bedeutend verbessert, als sie im Jahre 1400 von König Wenzel die Reichsvogtei erwerben konnte. Der von der Stadt Zürich erwählte Reichsvogt saß im Rate und führte bei Blutgerichtsverhandlungen den Vorsitz[2]).

Als König Sigismund im Jahre 1433 die Autonomie der Stadt, ihr Gesetzgebungsrecht und ihre Herrscherstellung feierlich bestätigt hatte, blieb zwar die Abhängigkeit vom Reiche bestehen, aber Zürich war autonome Republik und Landesherrin geworden[3]). Der Rat hatte nun das Recht, als Blutgericht und Appellationsinstanz auch gegenüber der Landschaft aufzutreten. Gemäß den Privilegien[4]) König Sigismunds (1431 und 1433) und Karls V. (1521) durfte der Rat den Blutbann in allen seinen Gebieten durch Vögte und Amtsleute ausüben lassen.

Zuerst wurden in allen äußeren Vogteien Blutgerichte gehalten, doch führte die Neigung zu größerer Zentralisation dazu, daß schließlich nur den großen Landvogteien Kyburg, Grüningen und Wädenswil und daneben den beiden Städten Winterthur und Stein am Rhein eigene Blutgerichte verblieben. Da in diesen drei Vogteien Malefizgerichte stattfanden, konnten nur Mitglieder des kleinen Rates als Vögte gewählt werden[5]).

Im Folgenden sollen die Gerichtsverhältnisse des 18. Jahrhunderts dargestellt werden, doch läßt sich bei der konservativen Rechtsauffassung der damaligen Zeit ein Zurückgreifen auf frühere Jahrhunderte nicht immer ganz vermeiden.

I. Die hohe Gerichtsbarkeit

Die hohe Gerichtsbarkeit stand der Stadt Zürich als Landesherrin über das ganze Gebiet ohne Einschränkung zu. Sobald ein Verbrechen Tod, Körperstrafe

[1]) Gasser, S. XII, S. 343.
[2]) Largiadèr, Stadtstaat, S. 41 ff.
[3]) Dändliker II, S. 29.
[4]) Altmann, Urkunden Sigmunds, 2. Bd., Nr. 8229, 9506—9514.
[5]) Largiadèr, Landschaftsverwaltung, S. 30, Anm. 57.

oder Gefangenschaft nach sich zog, waren ausschließlich die Gerichte auf der Kyburg zuständig.

Die Grafschaftsbeamten, vor allem die Weibel und Vögte, mußten alle Verbrechen dem Landvogt anzeigen und die Täter nach der Kyburg überführen [1]).

Nach dem Verhör durch den Landvogt kam der Verbrecher vor das Gericht zur Aburteilung.

1. Der Richtertag.

Zu diesem Gericht wurden folgende Beamte berufen [2]): der Landvogt, der das Gericht präsidierte, beide Landschreiber, die Untervögte des Oberen, Enneren und Unteren Amtes, beide Grafschaftsfürsprecher, die Weibel von Fehraltorf und Töß, die Untervögte des Äußeren Amtes und des Illnauer und Embracher Teiles nur, wenn der Angeklagte aus ihrem Gebiete stammte. Bisweilen wurden noch 4 bis 6 Landrichter zugezogen, die mit dem Falle besonders vertraut waren. Zur Ausübung allfälliger Körperstrafen wurde der Scharfrichter von Winterthur berufen. Solange der Malefikant in Untersuchungshaft war, wurde er täglich vom Pfarrer von Kyburg betreut.

Im Sommer kam man um acht Uhr, im Winter um neun Uhr zusamen. Zuerst wurde ein einfaches Frühstück eingenommen, dann begab man sich in die Richterstube, wo nach einem Gebet die Verhandlungen begannen.

Nach einer kurzen Orientierung und Beratung des Gerichtes wurde der Delinquent herbeigeführt und vom Landvogt nochmals verhört; bei diesem Verhör konnte der Landvogt die Tortur anwenden, doch wurde meistens davon Umgang genommen [3]).

Wenn das Gericht das Verbrechen als bußwürdig erkannte, so bestimmte der Landvogt die Buße allein. Neben den Bußen konnten auch Gerichtskosten auferlegt werden, die aber bei Zahlungsunfähigkeit erlassen wurden.

Meistens wurden Körperstrafen verhängt: an den Pranger stellen, Auspeitschen, Zeichen brennen, Zunge schlitzen, Ohren abhauen; oft wurde der Übeltäter verbannt.

Die Untervögte wohnten der Durchführung der Strafen bei.

Der Landvogt hatte das Begnadigungsrecht; eine Appellation an den Rat fand nicht statt, da der Landvogt das Gericht als Vertreter der Obrigkeit hielt.

Fand das Gericht aber, daß das Verbrechen die Todesstrafe verdiene, so wurde ein Landtag, auch Landgericht genannt, einberufen [4]).

[1]) Für die Überbringung der Verbrecher waren genaue Belohnungen festgesetzt:
32 sh: die Weibel von Bauma und Marthalen, die Vögte von Rüti und Berg am Irchel.
20 sh: die Vögte von Hagenbuch und Elgg.
16 sh: alle übrigen Weibel.
Dazu erhielten alle die übliche Zehrung, die aus 1 Maß Wein, 1 Pfund Brot und 1/4 Pfund Käse bestand.

[2]) Die Teilnehmer wechselten von Zeit zu Zeit.

[3]) Leu erwähnt die Tortur in seinem Urbar nicht. Escher, der von 1717 bis 1723 Landvogt war, hat sie nur ein einziges Mal angewendet.

[4]) Siehe folgende Seite.

Wenn dem Richtertag ein Fall zweifelhaft erschien, wurden aus jedem Amt noch ein bis zwei Landrichter zugezogen. Dieses sogenannte „halbe Landgericht" konnte den Verbrecher mit der gleichen Strafbefugnis wie der Richtertag verurteilen oder den Fall vor den Landtag weisen [5]).

Nach den Verhandlungen vereinigten sich die Teilnehmer des Gerichtes noch zu einem Abendessen, wofür pro Person 3 lb. verrechnet wurden.

Die Beamten wurden wie folgt belohnt:

Landvogt	4 lb.
Landschreiber	2 lb.
Untervögte	1 lb. 20 sh.
Weibel und Vögte	16 sh.
Reiter	16 sh.
Scharfrichter	1 lb. [6])
Läufer	1 lb. für das Verkünden des Tages.

Die Richtertage fanden nicht regelmäßig, sondern nach Bedarf statt. Bei kleineren Verbrechen konnte der Landvogt Frieden gebieten und mehrere Fälle zusammen kommen lassen.

2. Der Landtag oder das Landgericht.

Ein Landtag mußte abgehalten werden, wenn ein Verbrecher vom Richtertag oder vom „halben Landtag" diesem Gericht zugewiesen wurde.

Der Grafschaftsläufer verkündete den Landtag den Beamten und dem Verbrecher in seinem Hause, auch wenn dieser bereits auf die Kyburg geführt worden war. Der Landvogt benachrichtigte im Namen des Gerichtes den Bürgermeister von Zürich und bat ihn, den Scharfrichter mit seinem Gehilfen nach der Kyburg zu senden [7]).

An den Landtagen nahmen folgende Personen teil [8]): Der Landvogt, der Pfarrer von Kyburg, meistens auch diejenigen von Illnau, Weißlingen und von der Gemeinde des Malefikanten, beide Landschreiber, alle sechs Untervögte, 20 Landrichter [9]), beide Fürsprecher eingerechnet, die Weibel von Fehraltorf und Töß, ferner fünf Weibel, die der Landvogt bestimmte. Ersatzmann für die Landrichter war der Schultheiß des Fleckens Kyburg.

Solange der Malefikant in Haft war, wurde er täglich vom Pfarrer von Kyburg besucht. Wahrscheinlich dienten diese Besuche auch der Examination, da die Leute, die damals nach der Ansicht von Zeitgenossen sehr abergläubisch waren, dem Pfarrer oft sehr viel anvertrauten. Escher bekämpfte diese Praxis energisch, da sie der Kirche schadete [10]).

---

[5]) Dieses „halbe Landgericht" kam mit der Zeit aus der Übung.

[6]) Die Ausführung der Körperstrafe wurde besonders belohnt. Siehe unten S. 31.

[7]) Unterschreiber-Manual 1640 I, S. 67; 3. Juni 1640.

[8]) Reihenfolge nach dem Urbar von Leu, S. 96.

[9]) 3 aus dem Oberen Amt, 2 aus dem Illnauer Teil, 1 von Wangen, 1 von Rieden-Dietlikon, 3 aus dem Unteren Amt, 3 aus dem Embracher Teil, 4 aus dem Enneren Amt, 2 aus dem Äußeren Amt, 2 von Elgg, 1 von Hettlingen und 1 aus dem Stächelinen Bund.

[10]) Escher, Bemerkungen, S. 275.

Der Landtag spielte sich nach einer festen und altertümlichen Ordnung ab. Ich versuche im Folgenden einen Einblick in die Verhandlungen zu geben, wobei ich einige bemerkenswerte Stellen im Wortlaut von 1538 wiedergebe[11]). Escher lobt die feste Gerichtsordnung, nur sei sie leider zur bloßen Formsache geworden[12]).

Der Verlauf:

Nach dem Morgenessen begibt sich das Gericht in die Richterstube zum Gebet. Um 9 Uhr verläßt es die Burg und zieht in feierlichem Zuge zum Richtplatz unter der Linde vor der Kirche[13]). An der Spitze marschieren zwei Weibel mit Hellebarden, dahinter der Weibel von Töß mit Schwert und Stab. Es folgen der Landvogt, hinter ihm beide Landschreiber, die 6 Untervögte und die 20 Landrichter paarweise. Die Untervögte tragen die obrigkeitlichen Farben, während alle übrigen Gerichtsteilnehmer schwarz gekleidet sind. Die vier übrigen Untervögte bewachen den Malefikanten.

Der Landvogt und die beiden Landschreiber sitzen innerhalb der Schranken an einem schwarzen Tisch auf schwarzen Stühlen, die Untervögte als Kläger bleiben außerhalb der Schranken. Der Landschreiber zu Kyburg ruft die Richter einzeln in die Schranken. Jetzt bringen die vier Weibel, die nicht im Zuge mitmarschiert sind, mit Hellebarden bewehrt, den Malefikanten und stellen ihn vor die Schranken und bewachen ihn dort.

Der Landvogt fragt zuerst einen Richter, ob es Zeit sei zu richten; darauf wird das Gericht vom Weibel von Töß mit folgenden Worten gebannt:

„Ich verbüt und verban das gericht an die hochen bûß, das niemant den anderen sum mit sinen wortten oder werchen, einer well dann ein urteil sprechen, oder mit recht darwider reden". Die Untervögte erbeten sich nun einen Fürsprech und erhalten vom Landvogt denjenigen aus dem Oberen Amte zugeteilt. Dieser nimmt aber sein Amt erst nach der zweiten Aufforderung des Landvogtes an. Dem Angeklagten wird der Fürsprech des Enneren Amtes als Verteidiger zugewiesen.

Erst jetzt beginnen die eigentlichen Gerichtsverhandlungen: Der Fürsprech der Kläger begibt sich mit den übrigen Untervögten und einigen Richtern in die Kirche, um dort Rat zu halten und die Klage zu verfassen. Nach der Rückkehr verlangt der Fürsprech die Verlesung des Bekenntnisses des Angeklagten. Wenn dieser seine Schuld zugegeben hat, trägt der Fürsprech seine Klage vor. Hierauf erhält der Fürsprech des Angeklagten ebenfalls die Erlaubnis, sich mit einigen Richtern zu einer Beratung zu entfernen. Nach der Rückkehr bittet der Verteidiger um Gnade, worauf der Fürsprech der Ankläger seine Klage nochmals verliest, der erstere aber seine Bitte ein zweites Mal vorträgt.

Hierauf fragt der Landvogt den anklagenden Fürsprech nach der Höhe der Strafe; dieser zieht sich mit dem Gericht zur Beratung in die Kirche zurück. Dort

[11]) Weißes Buch II, fol. 10 ff.

[12]) Escher, Bemerkungen I, S. 277.

[13]) Bei Regenwetter wurde das Gericht in der Kirche gehalten.

wird das Urteil meistens schriftlich fixiert. Nachdem sich das Gericht wieder gesetzt hat, verkündet der Fürsprech der Ankläger[14]) das Urteil.

Wenn der Landvogt das Urteil mildern will, so geht dies folgendermaßen vor sich:

Er fragt den Verteidiger, ob er etwas vorzubringen habe, worauf dieser um Gnade für den „armen Menschen" bittet. Jetzt spricht der Landvogt die Begnadigung, d. h. die Milderung des Urteils aus.

Hierauf wird, auf Anfrage des Landvogtes, von einem Richter erklärt, daß jedermann, der sich des Missetäters annehme, der gleichen Strafe verfallen sei. In gleicher Weise wird beschlossen, das Gut des Malefikanten zu Handen der Obrigkeit einzuziehen[15]).

Nachdem die Frage des Landvogtes, ob er genug gerichtet habe und deshalb aufstehen und den Stab von sich legen solle, von einem Richter bejaht worden ist, zieht das Gericht in gleicher Anordnung in das Schloß zurück.

* * *

Wir finden in der Form derjenigen Landtage, die über entflohene Mörder zu richten hatten, noch deutlichere Spuren der alten Gerichtsverfassung:

Die Vorbereitungen bis zur Nennung des Fürsprechs der Kläger sind die gleichen, wie oben angegeben.

Nun ruft der Gerichtsknecht den Angeklagten drei mal beim Namen. Wie beim gewöhnlichen Landtag ziehen sich die Kläger in die Kirche zurück und ihr Fürsprech erklärt hernach den Angeklagten schuldig.

Der Landvogt fordert nun, da er nichts sehe noch höre, den Fürsprech auf, zu erkennen, was ihn Recht dünke, worauf dieser erklärt:

„Her lanndrichter, ich erken mich uff min eÿd, das man den gerichtsknecht sölle fragen, ob er dem N verkünt hab, wen und wo, ob das zů huß und hof beschechen sig".

Der Gerichtsknecht tritt in den Kreis und erklärt, er habe dem N zu Hause das Gericht auf den heutigen Tag hin verkündet und ihm auf Geheiß des Landvogtes ein freies Geleite zugesichert.

Wiederum wird der Fürsprech um seine Meinung gefragt, worauf dieser erklärt: „In duncke recht uff syn eÿd, das man die schranken des gerichtz an drÿgen orten sölle uff thůn, und der gerichtsknecht an jettlichem uff gethanen ortt solle růffn bÿ der einen lůckaten: N kom und gib antwurt umb das übel oder todschlag, so du an dem N begangen hast, einist. Witter růfft er bÿ der annderen luckaten aber mit vorgemelten wortten und zum andern mal. Das thůt er ouch by der letsten luckaten und dar zů zum dritten mal".

---

[14]) Oft wird das Urteil vom Landschreiber verlesen.

[15]) Gemäß Art. 19 des Grafschaftsrechtes vom Jahre 1675: Alle die Persohnen, so in der Gr: Kyburg hochen Gerichten geseßen sind, mit was und welcherley sachen sy den Tod verwürckend oder verschuldend ... da ist einem Herren zu Kyburg solcher Persohnen Guet, nützit ußgenommen, ligendts und fahrends auf sein Gnad verfallen.

Der Gerichtsknecht ergreift seine Hellebarde und ruft an den drei offenen Stellen, wie ihm befohlen ist.

Weiter muß der Fürsprech erklären, was zu tun sei. Dieser: „Er erkenne uff sin eÿd, das man sölle warten also lang, biß das einer da dannen als wit der schall des rûffs glüt möge gangen sin, und kome er, soll witter beschehen, das da recht sig, kom er aber nit, so sölle deßglichen beschechen".

Nachdem man eine Weile gewartet hat, werden auf Antrag des Fürsprechs die Schranken wieder geschlossen. Das Gericht zieht sich nun zur Beratung in die Kirche zurück. Nach der Rückkehr erklärt der Fürsprech:

„Her lanndrichter dwÿl ich niemand sich noch hör, der welle antwûrt gen, so erkenn ich uff min eÿd, das der cleger den ersten tag habe erstanden und behalten. Und so er witter rechts begere, das der alß dann üch umb witer tag anrûffen möge."

Frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Wochen wurde ein zweiter Landtag gehalten; dieser verlief genau gleich wie der erste. Das Urteil konnte erst am dritten Landtag ausgesprochen werden.

Wenn die Verwandten klagten, hatten sie das Recht der Blutrache[16]). Das Urteil lautete in diesem Falle folgendermaßen:

„Ich erken mich uff min eÿd, dwÿl der cleger den ersten und annderen lanndtag behept hab, al sin ligend und varend gût unnseren herren von Zürich uff ir gnad verfallen sin sölle und das vor allen dingen dem landtgericht von söllichem gût sin erlittnen costen sölle abgetragen werden; deßglichen, das der thäter hiemit sin lib und leben sölle verwürckt han, der gestalt, so in des entlibten fründschafft in minen herren gerichten und gepieten, es sige in stetten, uff wasser oder land bträten, das sy in mit oder ane recht vom läben zum tod mögen bringn".

Wenn die Obrigkeit klagte, so wurde das Recht der Blutrache im Urteil nicht erwähnt.

* * *

Bei Totschlag unter freiem Himmel wurde das Gericht oft am Tatort gehalten.

Für die Fällung des Urteils und die Festsetzung der Strafe genügte die einfache Mehrheit des Gerichtes.

In Ermangelung eines allgemein gültigen Strafgesetzes mußten die Urbarien, die Mandate und das Reichsrecht, vor allem Karls V. Peinliche Halsgerichtsordnung herangezogen werden.

---

[16]) Grafschaftsrecht von 1675, Art. 22: Ob aber der Todschleger nit begrifen werden möchte, so wird dess todten Menschen fründen, die ihn von sippschaft wegen zu rächen hand, der leib ertheilt, und dem Herrn von Kyburg dass guet in obbeschribner form.

Die Belohnungen an einem Landtag:

Landvogt	4 lb.	
Landschreiber zu Kyburg	7—9 lb.	
Landschreiber zu Winterthur	2 lb.	
Untervogt des Oberen Amtes	3 lb.	
Reiter	3 lb.	
Untervogt des Enneren Amtes	3 lb.	
übrige Untervögte	2 lb.	
Pfarrer von Kyburg	3 lb.	
übrige Pfarrer	1 lb.	
Fürsprecher	1 lb.	
Weibel von Töß	1 lb.	
Landrichter		10 sh.
übrige Weibel		10 sh.
Läufer für das Verkünden	3 lb.	
Torhüter	1 lb.	
Scharfrichter von Zürich	10 lb.	
Scharfrichter von Winterthur	2 lb.	
Totengräber	1 lb.	

Für die Besuche erhielt der Pfarrer von Kyburg 12 bis 16 sh. Die Scharfrichter wurden für die Vollziehung des Urteiles besonders belohnt.

Für die Mahlzeiten waren die Auslagen genau festgesetzt, da die Kosten für die Gerichte möglichst tief gehalten werden mußten.

Für das Frühstück und das Mittagessen wurden pro Person 4 lb. berechnet, für das Nachtessen 1 lb. 10 sh.

Die Exekution wurde durch den Scharfrichter von Zürich und seinen Gehilfen vollzogen.

Der Untervogt des Oberen Amtes wohnte in der Eigenschaft als Reichsvogt bei, meistens wurde auch der Reiter zugezogen.

Die Belohnung der Scharfrichter an den Landtagen und Richtertagen:

a) Der Scharfrichter von Zürich:

Ritt auf den Platz	10 lb.	
Enthaupten	5 lb.	15 lb.
Verbrennen	3 lb. 12 sh.	13 lb. 12 sh.
Enthaupten und Verbrennen		18 lb. 12 sh.
Leiter auf und ab	4 lb.	
Strick	2 lb.	
Hängen		16 lb.
für jeden weiteren		6 lb.
Rädern		20 lb.
lebendig verbrennen		20 lb.
Verbrennen eines Selbstmörders		20 lb.

b) Der Geleitsbote:

Meister begleiten zum Enthaupten	12 lb. 12 sh.
Meister begleiten zum Verbrennen	16 lb.
Meister begleiten zum Hängen	16 lb. 12 sh.
Helfen bei der Verbrennung eines Selbstmörders	10 lb.
Holz aufschichten	1 lb.

c) Der Scharfrichter von Winterthur:

Halseisen stellen	1 lb.
Auspeitschen mit Ruten	1 lb.
Auspeitschen am Pranger	1 lb.
Zeichen brennen	1 lb.
Ohr abhauen	1 lb.
Strecken	1 lb.
„Däumeln“	1 lb.
Hängen	8 lb.
Abnehmen vom Galgen	8 lb.

Alle Unkosten des Gerichtes wurden aus dem eingezogenen Gut des Malefikanten bestritten. Reichte dieses nicht aus, so wurden sie „im Brauch“ verrechnet.

II. Die niedere Gerichtsbarkeit

Die Stadt Zürich mußte die niedere Gerichtsbarkeit mit fremden Gerichtsherren teilen.

Die räumliche Abgrenzung der einzelnen Gerichtsherrschaften war scharf, doch traten oft Änderungen ein, da die Stadt Zürich verschiedene Gebiete durch Kauf und durch die Säkularisation der Klöster Töß und Rüti und des Stiftes Embrach an sich zu bringen wußte.

Vor allem war die Stadt bedacht, fremden Städten den Einfluß im Gebiete der Landvogtei zu entziehen. Im Norden des heutigen Kantons stand Zürich in Konkurrenz mit der Stadt Schaffhausen, die ihren Einfluß links des Rheines großenteils einbüßte, als Zürich die Vogteien Laufen und Dachsen erwerben konnte und den Verkauf der Vogtei Benken an Schaffhausen zu annullieren wußte.

Dem Einfluß der Stadt Winterthur arbeitete Zürich vor allem dadurch entgegen, daß es die Rechte Winterthurs über Hettlingen schmälerte und die Verkäufe der Herrschaften Hegi und Lufingen an die Stadt Winterthur verhinderte. Die Stadt Zürich hat Hegi zu ihren eigenen Handen gekauft, Lufingen ging in den Besitz einer zürcherischen Familie und später in den direkten Besitz der Stadt über [1]).

Neben dieser vertikalen Grenze finden wir noch eine horizontale Scheidung, die aber kaum genau zu erfassen ist, einerseits, weil sie Ausnahmen gegenüber

[1]) Siehe unter Hegi, S. 46, und unter Lufingen, S. 45.

einzelnen Gerichtsherren zuließ und anderseits, weil der Rat, besonders im 15. und 16. Jahrhundert, bestrebt war, den fremden Herrschaften immer mehr Kompetenzen zu entziehen und den eigenen Gerichten zuzuwenden. Dies gelang in weitem Maße, da die Dorf- und Hofoffnungen, nach denen die niederen Gerichte gehalten wurden, oft Ungenauigkeiten enthielten und vor allem in Zivilsachen den Erfordernissen nicht immer genügten.

Die Ausweitung der obrigkeitlichen Befugnisse rief aber einen großen Widerstand der Gerichtsherren hervor, da diese aus Ehrgefühl, und die meisten von ihnen auch aus finanziellen Gründen, ihre Rechte bewahren wollten, denn die niederen Gerichte hatten den Charakter eines nutzbaren Privateigentums.

Zwischen dem Landvogt als Vertreter der Obrigkeit und den Gerichtsherren entstanden deshalb viele Streitigkeiten, die der Rat fast immer zu Gunsten des ersteren entschied und auf diesem Wege den Kompetenzkreis seiner Gerichte dauernd erweitern konnte. Oft regelten die Landvögte und die Gerichtsherren ihre Streitigkeiten ohne Anrufung des Rates.

Die Entscheidungen und Vergleiche sind zum größten Teil in den Urbarien verzeichnet.

Am 14. Juni 1682 beschloß der Rat der Stadt Zürich, an den Kompetenzen der Gerichtsherren nichts mehr zu ändern [2]). Von dieser Zeit an verminderte sich die Zahl der Streitigkeiten stark und die Verhältnisse blieben ziemlich stabil. Gegen Ende des 18. Jahrhunderts entstanden nochmals größere Kompetenzstreitigkeiten, die der Rat durch eine Kommission schlichten ließ.

A. DIE GERICHTSHERRSCHAFTEN

Mit Hilfe der Ratsbeschlüsse, der Vergleiche zwischen Landvogt und Gerichtsherren, der Offnungen und der Urbarien lassen sich die Kompetenzen der Gerichtsherrschaften ziemlich genau zusammenstellen, doch darf nie außer Acht gelassen werden, daß immer wieder Änderungen und Ausnahmen auftreten konnten und daß die Praxis des jeweiligen Landvogtes die Verhältnisse stark beeinflussen konnte.

Einzig für Elgg [3]) ist mir eine vollständige Aufzeichnung der Rechte bekannt; in den übrigen Fällen wurden immer nur einzelne strittige Punkte erläutert.

1. Die Kompetenzen.

Einige der Gerichtsherren nahmen von Zeit zu Zeit im Beisein eines obrigkeitlichen Beamten [4]) die Huldigung ein, so der bischöflich-konstanzische Amtmann im Amt Uhwiesen, der Prälat von Kreuzlingen zu Trüllikon [5]), die Schaffhauser Familie von Waldkirch zu Marthalen, die Gerichtsherren Waser und Bräm

[2]) St. A. Z., Stadtschreiber Manual 1682 I, S. 120.

[3]) Siehe unten S. 39—41.

[4]) Landvogt, Obervogt, Untervogt.

[5]) Hier waren die Landvögte von Kyburg und Andelfingen zugegen, da sich die Gerichtsherrschaft auch über Orte in der Landvogtei Andelfingen erstreckte.

zu Lufingen; 1691, 1703 und 1714 die Werdmüller zu Elgg und seit 1732 die Familie Meiß als Gerichtsherr zu Teufen.

Der Landvogt mahnte bei seinen Huldigungen die Angehörigen der niederen Gerichte zur Treue gegenüber ihrem Gerichtsherrn. Für die Gerichtsangehörigen war eine besondere Form des Eides verfaßt [6]).

Die Gerichtsherren bestellten ihr eigenes Gericht, das meistens aus einem Gerichtsvogt oder -weibel und 6 bis 12 Richtern zusammengesetzt war. In einigen Gerichten hatten die Angehörigen das Recht, für die Wahl des Gerichtsvogtes einen Dreiervorschlag einzureichen, und teilweise konnten die Richter für die zu ersetzenden Kollegen drei Männer vorschlagen.

Einige der Gerichte hatten eigene Kanzleibeamte, die in Ellikon an der Thur, Trüllikon, Rudolfingen und Marthalen Gerichtsschreiber, in Laufen-Uhwiesen Gerichts- oder Amtsschreiber, in Elgg Rats- und Gerichtsschreiber und in Ellikon am Rhein Obervogteischreiber genannt wurden. Ihre Kompetenzen wurden mit der Zeit ebenfalls sehr eingeschränkt: alle obrigkeitlichen Geschäfte waren ihnen entzogen und seit dem Jahre 1643 auch die Kauf-, Schuld- und Tauschbriefe [7]).

Die Appellation von diesen Gerichten ging direkt an den kleinen Rat [8]), doch konnte man sich vom Gericht zu Altikon auch an das Grafschaftsgericht wenden [9]).

Die niederen Gerichte hatten mit einigen Einschränkungen die niedere Zivilgerichtsbarkeit und die niedere Kriminalgerichtsbarkeit inne.

Alle Konkurse (Auffälle) mußten dem Landvogt überwiesen werden [10]), der sie an den Rechtstagen behandelte, wo der Gerichtsherr den Besitz hatte [11]).

Sie durften ohne Zustimmung des Landvogtes keine Fremden in ihr Gebiet aufnehmen [12]) und mußten das Schirm- und Einzugsgeld der Obrigkeit überlassen [13]). Damit der Landvogt den Abzug festsetzen konnte, mußten sie ihn benachrichtigen, wenn Einwohner ihr Gebiet verlassen wollten.

Die niederen Gerichte behandelten die Erbteilungen und Ausrichtungen, mußten aber, wenn das Gut nicht Leibeserben zufiel [14]), die Behandlung den Rechtstagen zuweisen [15]). Wenn abzügiges Gut zu teilen war, wurden der Landvogt, ein Landschreiber, ein Untervogt und ein Fürsprech zugezogen [16]), in weniger wichtigen Fällen konnte der Landvogt sich vertreten lassen.

[6]) Zürcher Stadtbücher III, S. 172, Nr. 75.

[7]) Diese verblieben nur den Kanzleien Elgg, Ellikon am Rhein und Uhwiesen.

[8]) Von Ottenhausen ging die Appellation auf die Burg, wohl weil das Gericht ein Lehen der Landvogtei war.

[9]) Leu, Urbar, S. 127.

[10]) Die Obervogteien Dübendorf und Laufen durften auch über die Auffälle zu Gericht sitzen.

[11]) Leu, Urbar, S. 128.

[12]) Kyburger Grafschaftsrecht, Art. 15.

[13]) Herrschaftsrecht von Kyburg, S. 114. St. A. Z., B III 69b.

[14]) Das Gut von Bastarden ohne Nachkommen verfiel der Obrigkeit. Grafschaftsrecht, Art. 48.

[15]) Leu, Urbar, S. 127.

[16]) Vertrag mit Hegi; 13. März 1697.

Die meisten Gerichte[17]) fertigten und siegelten Schuld-, Kauf- und Tauschbriefe und Testamente, jedoch keine Steuerbriefe[18]). Alle diese Briefe mußten aber in einer der beiden kyburgischen Kanzleien geschrieben werden[19]).

Die Gerichtsherren[20]) hatten das Bevogtungsrecht über ihre Gerichtsangehörigen, ausgenommen über Landzüglinge, Bastarde und deren Nachkommen[21]).

Sie erließen niedergerichtliche Gebote und Verbote und beim Schuldbetrieb die drei gerichtsherrlichen Aufforderungen.

Einige Gerichtsherren[22]) führten den Vorsitz bei der Abnahme der Kirchenrechnung, andere[23]) hatten den Beisitz.

Mit Ausnahme der Wirtschaften von Benken, Ellikon an der Thur, Feuerthalen, Langwiesen, Marthalen, Nürensdorf, Trüllikon, Truttikon und Uhwiesen standen die Tavernenabgaben den Gerichtsherren zu.

Die Gerichtsherren straften die kleineren Frevel nach dem Grafschaftsrecht[24]), doch mußten sie alle Verbrechen, auf denen eine Strafe von mehr als 9 lb.[25]) stand, der Obrigkeit überlassen, insbesondere Frevel mit bewehrter Hand, Schlag- und Schelthändel, die am Sonntag nach Anfang des Morgengottesdienstes und vor Schluß des Abendgottesdienstes vorfielen[26]), beharrliche Scheltungen und falsche Zeugenaussage. Über Verstöße gegen die obrigkeitlichen Mandate hatten sie nicht zu richten, auch wenn die Strafe 9 lb. nicht überschritten hätte; eine Ausnahme wurde beim „Rätschen", bei Verstößen gegen die Sicherheit der Feuerstellen und bei der Reinhaltung der Dörfer, Brunnen und Straßen gemacht.

Es stand den Gerichtsherren nicht zu, den Frieden zu gebieten[27]), dies galt als obrigkeitlich.

Wenn ein Einwohner einen andern des Betrugs, des Diebstahls oder der Marchenversetzung anklagte, so wurde die Untersuchung vom Landvogt durchgeführt und die Aburteilung einem obrigkeitlichen Gericht überwiesen[28]).

Den Gerichtsherren war es verboten, Frevler zu türmen; sie mußten diese durch einen obrigkeitlichen Beamten nach der Kyburg führen lassen[29]).

Jede Sitzung der Gerichte mußte dem Landvogt angemeldet werden. An den Verhandlungen nahm jeweils ein Beamter der Landvogtei teil, der über die Rechte

---

[17]) Ausgenommen Kyburg (Flecken), Brütten, Ottenhausen und teilweise Marthalen.
[18]) Unterschreiber Manual 1678 II, S. 51; 11. 9. 1678.
[19]) Die Kanzleien Elgg, Ellikon am Rhein und Uhwiesen durften solche Briefe schreiben.
[20]) Ausgenommen Marthalen, Rudolfingen, Trüllikon und Brütten.
[21]) Gemäß einem Vertrag zwischen dem Landvogt und Landenberg; 4. Juni 1588.
[22]) Neftenbach, Dättlikon, Rorbas, Pfungen und Lufingen.
[23]) Altikon, Laufen, Turbenthal und Wila.
[24]) Elgg nach seinem Herrschaftsrecht, Uhwiesen nach seinem Amtsrecht.
[25]) Elgg und Nürensdorf durften bis 18 lb. büßen.
[26]) St. A. Z., Ratsurkunde B V 163. Rechtsquellen Zürich I, S. 519.
[27]) Ausgenommen Elgg.
[28]) Dies lag im Kompetenzkreis des Gerichtes zu Elgg.
[29]) Elgg durfte in niedergerichtlichen Angelegenheiten türmen. Die Kompetenzen von Elgg, die sich von denjenigen der übrigen Gerichtsherrschaften stark unterschieden, sind unten S. 40—41 aufgezählt.

der Obrigkeit zu wachen hatte. Einige dieser Beamten, die Weibel oder Vögte genannt wurden, mußten über mehrere Gerichte wachen, andere wieder hatten neben der Gerichtsherrschaft auch noch Orte unter ihrer Aufsicht, die in den niederen Gerichten der Stadt Zürich lagen.

Diese Beamten führten die Bußwürdigen an die Bußengerichte [30]) und die Strafwürdigen auf das Schloß Kyburg [31]) und waren nicht verpflichtet, die Gerichtsherren vorgängig zu unterrichten.

Übersicht über die Zuteilung der Vögte und Weibel:

Gerichtsherrschaft:	Beamter:
Turbenthal-Wila	Weibel von Turbenthal-Wila,
Werdegg	Weibel von Adetswil,
Greifenberg	Weibel von Adetswil,
Ottenhausen	Weibel von Pfäffikon,
Teufen	Weibel von Rorbas,
Berg	Vogt von Berg,
Flaach	Vogt von Berg,
Dättlikon	Weibel von Neftenbach,
Neftenbach	Weibel von Neftenbach,
Pfungen	Weibel von Neftenbach,
Oberwinterthur	Weibel von Oberwinterthur,
Hegi	Weibel von Oberwinterthur,
Elgg	Untervogt von Elgg,
Ellikon an der Thur	Weibel von Rickenbach,
Altikon	Weibel von Rickenbach,
Kefikon	Weibel von Rickenbach,
Stächeliner Bund	Vogt im Stächelinen Bund,
Nürensdorf	Weibel von Bassersdorf,
Rieden-Dietlikon	Weibel von Bassersdorf,
Uhwiesen	Untervogt des Äußeren Amtes,
Laufen	Untervogt des Äußeren Amtes,
Marthalen	Weibel von Marthalen,
Rudolfingen	Weibel von Marthalen,
Trüllikon	Weibel von Marthalen,
Ellikon am Rhein	Weibel von Marthalen,
Brütten	Untervogt des Illnauer Teils,
Kyburg	Untervogt des Illnauer Teils,
Wangen	Vogt von Wangen,
Lufingen	Untervogt des Embracher Teils.

[30]) Siehe unten S. 51.
[31]) Siehe oben S. 26.

2. Zusammenstellung der Gerichtsherrschaften.

a) *unter fremden Städten.*
1. Pfungen,
2. Oberwinterthur,
3. Hettlingen,
4. Ellikon am Rhein.

b) *unter geistlichen Herren.*
1. Brütten,
2. Rudolfingen,
3. Trüllikon,
4. Amt Uhwiesen.

c) *unter weltlichen Herren.*
1. Elgg,
2. Landenberg,
3. Greifenberg,
4. Werdegg,
5. Nürensdorf,
6. Teufen,
7. Marthalen,
8. Kefikon,
9. Berg am Irchel,
10. Stocken b. Seen.

d) *unter der Stadt Zürich.*
durch Amtmänner verwaltet
1. Dättlikon,
2. Neftenbach,
3. Lufingen (seit 1765).

Obervogteien
1. Altikon,
2. Hegi,
3. Laufen,
4. Rieden-Dietlikon (Dübendorf),
5. Flaach.

durch den Landvogt verwaltet
1. Der Stäcbeline Bund,
2. Wangen,
3. Ellikon an der Thur,
4. Breite.

verliehen
1. Ottenhausen.
2. Freudwil (zur Hälfte [31a])).

den Einwohnern übertragen
Kyburg (Flecken).

a) Die Gerichtsherrschaften, die fremden Städten zustanden.

1. *Pfungen.*

Die Gerichtsherrschaft Pfungen kam 1629 durch Kauf an die Stadt Winterthur. Das Gericht wurde durch einen Ratsherrn verwaltet, der den Gerichtsvogt und 11 Richter setzte.

2. *Oberwinterthur-Mörsburg.*

Die kleinen Gerichte standen als fürstenbergisches Lehen von 1363 bis 1569 den Edlen von Goldenberg zu; dann kamen sie an die Blaarer von Wartensee und 1598 durch Kauf an die Stadt Winterthur. Sie wurden durch einen Ratsherrn verwaltet, der zugleich Obervogt auf der Mörsburg war.

Der Gerichtsherr ernannte einen Gerichtsweibel und 12 Richter.

3. *Hettlingen.*

Die Stellung Hettlingens ist nicht ganz abgeklärt. Im Urbar von Landvogt Leu ist Hettlingen weder im Ortsverzeichnis der Grafschaft, noch unter den Gerichtsherrschaften erwähnt. Kaiser Sigmund bestätigte 1437 der Stadt Winterthur den Besitz des Dorfes Hettlingen. Die Offnung aus dem Jahre 1538 [32]) nimmt

[32]) St. A. Z., Sammlungen der Offnungen. A. 97. (Fotokopie).

[32a]) Lehen des Bürgermeisters an den ältesten Dorfbürger.

hohe und niedere Gerichte für die Stadt Winterthur in Anspruch. Dagegen liegen mehrere Verfügungen vor, die uns beweisen, daß die Stadt Winterthur das Blutgericht in Hettlingen nicht ausgeübt hat: Hettlingen mußte einen Richter auf die Kyburg an das Landgericht senden [33]), auch durfte die Stadt Winterthur die Reisläufer von Hettlingen nicht verurteilen, da das Reislaufen mit dem Tode bestraft wurde [34]). Hettlingen bezahlte ebenfalls einen Teil an die 4% der Brauchsteuer, die von Elgg, Rieden-Dietlikon, Wangen, Hettlingen und dem Stächelinen Bund bestritten werden mußten.

Als der Rat von Zürich der Stadt Winterthur ihre Rechte und Freiheiten über das Dorf Hettlingen bestätigte [35]), nannte er nur niedergerichtliche Kompetenzen, doch ist nirgends von einer Beschränkung der Bußkompetenz auf 9 lb. die Rede.

Abschließend läßt sich über die Stellung Hettlingens Folgendes sagen:

Die Blutgerichtsbarkeit stand unbestritten der Landvogtei zu, ebenfalls das Steuerrecht. Winterthur übte in Hettlingen die niedere Gerichtsbarkeit aus, hatte aber einige Vorrechte im Fällen von Bußen und im Erheben des Einzugsgeldes [36]). Aus dem Umstand, daß bei Leu nichts über die Kompetenzen über Hettlingen verzeichnet ist, dürfen wir wohl schließen, daß den Beteiligten die Verhältnisse nicht klar ausgeschieden erschienen.

Schultheiß und Rat der Stadt Winterthur setzten einen Obervogt, der Mitglied des kleinen Rates war, und einen Untervogt aus der Einwohnerschaft Hettlingens.

Hettlingen hatte ein eigenes Erbrecht.

4. *Ellikon am Rhein.*

Diese kleine Gerichtsherrschaft gehörte der Stadt Schaffhausen, die sie durch ihren Obervogt zu Rüdlingen mit den Gerichten Buchberg und Rüdlingen verwalten ließ.

b) Gerichtsherrschaften, die geistlichen Herren zustanden.

1. *Brütten.*

Die niederen Gerichte, die sich über Brütten, Winterberg und einen Teil von Grafstall erstreckten, gehörten dem Kloster Einsiedeln, das sie durch seinen Amtmann in Zürich verwalten ließ. Der Abt wählte auf Vorschlag des Landvogtes einen Gerichtsvogt und 7 Richter. Das Gericht wurde alljährlich im Maien unter dem Vorsitz des Landvogtes und im Beisein des Amtmanns abgehalten.

2. *Rudolfingen.*

Diese Gerichtsherrschaft gehörte dem Dominikaner Frauenkloster St. Katharinental bei Dießenhofen.

---

[33]) Leu, Urbar, S. 296. — Weißes Buch II, fol. 208.

[34]) Vgl. die in der folgenden Anmerkung zitierte Urkunde.

[35]) St. A. Z., Stadt und Land, 1976, gleichzeitige Kopie.

[36]) Winterthur durfte mit Hettlingen ein Einzugsgeld erheben. In allen anderen Fällen mußte dieses dem betr. Dorf und dem Landvogt entrichtet werden.

Es besetzte das Gericht selbständig mit Gerichtsvogt und Richtern, während der Gerichtsschreiber vom Landvogt bestätigt werden mußte.

3. *Trüllikon.*

Die Gerichtsherrschaft, die Trüllikon, Truttikon, Wildensbuch, Nieder-Marthalen (Mühle und Bauernhof), Radhof und Klein-Andelfingen (Landvogtei Andelfingen) umfaßte, kam als rheinauisches Lehen an das Stift Kreuzlingen. Seit dem Jahre 1754 hatte das Stift die Gerichte über Nieder-Marthalen als Lehen von der Stadt Zürich, während die Lehenshoheit über die übrige Herrschaft beim Kloster Rheinau verblieb.

Das Gericht setzte sich aus dem Gerichtsvogt, dem Gerichtsschreiber und 12 Richtern zusammen. Der Gerichtsschreiber wurde vom Stift ernannt, mußte aber vom Landvogt bestätigt werden.

Von 1662 bis 1730 war die Herrschaft an Heinrich Bürkli und dessen Sohn, Hans Heinrich Bürkli, beide aus Zürich, verpachtet, 1745 an Heinrich Heß aus Zürich, 1752 auf drei Jahre an den Gerichtsvogt, Heinrich Vogt und an Richter Hablützel und im Jahre 1783 an Johann Kaspar Wirz aus Zürich[37]).

Der Prälat zu Kreuzlingen nahm in den Jahren 1700, 1715, 1730 und 1766[38]) im Beisein der Landvögte von Kyburg und Andelfingen die Huldigung ein.

4. *Das Amt Uhwiesen.*

Im Amt Uhwiesen, das die vier Dörfer Uhwiesen, Langwiesen, Flurlingen und Feuerthalen umfaßte, teilten sich die Stadt Zürich und der Bischof von Konstanz in die niederen Gerichte. Die gerichtlichen Funktionen wurden von Seiten Zürichs durch den Obervogt zu Laufen und von Seiten des Bistums Konstanz durch dessen Amtmann zu Schaffhausen verwaltet[39]).

Das Amt Uhwiesen hatte ein eigenes Amtsrecht[40]).

c) Gerichtsherrschaften unter weltlichen Herren.

1. *Elgg.*

Im Jahre 1712 kaufte Generalmajor Felix Werdmüller aus Zürich die Herrschaft Elgg und vermachte sie mangels eigener Nachkommenschaft als Fideikommiß dem von Otto Werdmüller abstammenden Geschlechte. Der Älteste des Geschlechtes sollte je die Herrschaft bis zu seinem Tode verwalten; nach gänzlicher Erlöschung des Mannesstammes wäre sie der Obrigkeit heimgefallen.

Die Herrschaft Elgg umfaßte den Flecken Elgg, die Guwilmühle, den Burghof, den Sennhof und die Höfe Bucheren, Heurüti und Rappenstein.

Das Gericht setzte sich aus dem Gerichtsvogt, dem Gerichtsschreiber und 12 Richtern zusammen; Gerichtsvogt und Schreiber wurden vom Herrn, die Richter

[37]) Memorabilia Tigurina II, S. 772.

[38]) Schilderung von Emil Stauber in „Sonntagsbeilage der Zürcher Volkszeitung" vom 10. Januar 1920.

[39]) Näheres unten S. 47 f.

[40]) Abgedruckt bei Pestalutz, Statuten I, S. 258 ff.

vom kleinen Rat gewählt[41]). An den Verhandlungen nahm der obrigkeitliche Untervogt von Elgg teil, der über die Rechte der Landvogtei wachen mußte. Die Herrschaft Elgg mußte jedesmal zwei Richter an den Landtag senden[42]).

Elgg besaß ein eigenes Herrschaftsrecht[43]).

Die Kompetenzen der Herrschaft Elgg wurden am 28. März 1660 vom Rat der Stadt Zürich neu festgesetzt[44]):

1. Das Einnehmen der Huldigung von den Gerichtsangehörigen unter Vorstellung des Gerichtsherrn durch den Landvogt.

2. Der Landvogt hatte das Recht, allen Gerichtssitzungen beizuwohnen, dafür hatte der Gerichtsherr auch die Ehre des Beisitzes in den Gerichten, die der erstere in Elgg hielt[45]), ebenso bei Auffallsregelungen.

3. Die Bußenkompetenz ging bis auf 18 lb.

4. Das Bevogtungsrecht.

5. Besiegelung von Schriftstücken.

6. Rechtsprechen über Erb und Eigen.

7. Schulden eintreiben, Arrestanlegen in Schuldsachen, Pfand versagen.

8. Übermarchen, Übersäen, Überschneiden usw....

9. Herdfall, Schlägereien, Frieden versagen, Angreifen mit bewehrter Hand, Steinzucken, Blutruns, Herausfordern vor dem Hause eines andern, aber nur wenn es im Zorn und ohne böse Absicht geschehen ist, Lärmen während der Nacht, aber nur wenn keine Diebstähle und Frevel vorgekommen sind.

10. Gliederabhauen, wenn es ohne Vorsatz geschehen ist.

11. Schelten und Ehrverletzung gegenüber der Obrigkeit.

12. Von den Vergehen gegen die Mandate waren Elgg zuständig: Winkelwirtschaften, Spielen, „Zmörgeln", das Verderben von Gütern[46]), Holz- und Waldfrevel, Fluchen und Schwören, wenn es nicht gar zu grob war, vorzeitiges Schneiden und Wümmen, Tabaktrinken.

13. Die Metzger-, Bäcker-, Wirt- und Tavernenvergehen, nicht aber, wenn falsches Maß verwendet wurde.

14. Die Versehen bei Feuersbrünsten.

15. Der niedergerichtliche Wildbann: Jagen auf Hasen, Füchse, Rehe, Dachse, Rebhühner und Wachteln. Aus Respekt vor dem Landvogt war ihm das Jagen im Gebiete der Herrschaft Elgg erlaubt.

16. Gefangenschaft in niedergerichtlichen Angelegenheiten.

17. Ausbleiben vor dem Gericht.

18. Verleihen von Wirt-, Bäcker-, Metzger- und Tavernenrechten. Es dürfen aber keine neuen aufgerichtet werden.

---

[41]) Hauser, S. 238.

[42]) Vogteiurbar 1608, S. 11.

[43]) Abgedruckt bei Pestalutz, Statuten I, S. 258 ff.

[44]) St. A. Z., A 116 3, Nr. 78. Die Aufzählung war wahllos angebracht. Ich habe nach Möglichkeit geordnet.

[45]) Gemeint sind die Bußengerichte, siehe unten S. 51.

[46]) Das Verderben von Gütern galt als Diebstahl. Art. 12, Grafschaftsrecht.

19. Die Lehensleute des Gerichtsherrn waren vom hochobrigkeitlichen Schirmgeld befreit.

20. Von den hier nicht aufgezählten niedergerichtlichen Rechten kamen diejenigen, die andern Gerichtsherren zustanden, auch demjenigen von Elgg zu.

21. Bei Streitigkeiten zwischen Landvogt und Gerichtsherr ist der Rat Schiedsrichter.

Die Stadt Elgg besaß ihrerseits ein kleines Gericht, das bis zu 5 Schilling büßen und mit Trülle[47]) und „Hüsli" strafen konnte. Dieses Gericht war für die Landvogtei ohne Bedeutung, da Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landvogt und der Stadt nicht auftreten konnten.

2. *Turbenthal und Wila, oder Landenbergische Gerichte.*

Zu den Landenbergischen Gerichten gehörten folgende Dörfer und Höfe:

a) in der heutigen Gemeinde Turbental:

Turbenthal, Kapell (1 Haus), Freckmünd (3 Häuser), Goßwil (2 Häuser), Girenbad, Häusli (1 Haus), Hofstetten (1 Haus), Käfer (Hof), Kehlhof, Kelleracker (2 Häuser), Kümberg (Hof), Lehe = Leerüti? (Hof), Oberhofen (Dörflein), Ramsberg (einige Häuser), Ruppen (2 Häuser), Schmidrüti (2 Häuser), Schochen (einige Häuser), Schreizen (2 Häuser), Selmatten (Dörflein), Spitzwies (Hof), Tablat (einige Häuser), Schläppli (1 Haus), Ruetschberg (1 Haus), Scheurenberg? (1 Haus).

b) in der heutigen Gemeinde Wila:

Wila, Loch (1 Haus[48])), Manzenhub (4 Häuser), Eggetswil? (3 Häuser).

c) in andern Gemeinden:

Huggenberg (4 Häuser in der Gde. Hofstetten), Hüttstall (Hof in der Gde. Hofstetten) und Schwendihof (Gde. Schlatt).

Das Landenbergische Gericht setzte sich aus dem Gerichtsherrn, dem Gerichtsvogt, 10 Richtern und dem Weibel zusammen[49]).

Die Gerichtsherren hatten den Beisitz bei der Abnahme der Kirchenrechnungen in Turbental und Wila.

3. *Greifenberg.*

Nach dem Ableben der Edlen von Greifenberg kamen Schloß und Herrschaft in die Hände der Edlen von Hallwil. Im Jahre 1444 wurde das Schloß, das in der Landvogtei Grüningen gelegen war, von den Eidgenossen verbrannt. Später sehen wir die Herrschaft im Besitze der Familie Blaarer von Wartensee, der Freiherren von Hohensax und schließlich seit 1640 der Familien Meiß und Schmid aus Zürich, die gleichzeitig auch die Herrschaften Werdegg und Kempten innehatten.

---

[47]) Im Jahre 1791 wurde die Trülle von einer Ratskommission als unsittlich erklärt und verboten. Die Leute wurden nur noch in oder neben diese gestellt, oder auf einen erhöhten Ort, z. B. auf eine Stande. Rechtsquellen I, S. 520.

[48]) Das andere Haus gehörte zur Herrschaft Greifensee.

[49]) Wahrscheinlich der Hoheitsweibel als Vertreter der Obrigkeit.

Diese Herrschaft lag zum größeren Teil in der Landvogtei Grüningen. Zu den hohen Gerichten der Grafschaft Kyburg gehörten folgende Dörfer und Höfe:

a) in der heutigen Gemeinde Bäretswil:

Adetswil (Dörflein), Bräch (1 Haus), Bußental (1 Haus), Egglen (Hof), Müdsbach (Mühle und Hof), Müllenkram (2 Häuser).

b) in der heutigen Gemeinde Bauma:

Allenwil (2 Häuser), Niederau (2 Häuser), Bliggenswil (Dörflein), Grundholz (1 Haus), Schlößli (1 Haus), Schwandelbach (1 Haus), Silisegg (2 Häuser), Ober-Wolfensberg (1 Haus; unter dem Weibel von Bauma), Wallenbach (Hof), Wallhalden (1 Haus).

Das Gericht bestand aus einem Weibel und 8 Richtern; die obrigkeitliche Aufsicht führte der Weibel von Adetswil.

4. *Werdegg.*

Diese Herrschaft hatte die gleichen Besitzer wie die Herrschaft Greifenberg.

Die Gerichte erstreckten sich über:

Unter- und Ober-Hittnau, Dürstelen, Gündisau, Balchenstall (Mühle und Haus), Isikon (einige Häuser), Fischbach (Hof), Wilen (1 Haus).

Mit Ausnahme von Gündisau, das zur heutigen Gemeinde Russikon gehört, liegen alle Dörfchen und Höfe im Gemeindebann Hittnau.

Die Gerichtsherren setzten einen Weibel und 12 Richter.

5. *Nürensdorf.*

Die niederen Gerichte, die sich über das Dorf erstreckten, kamen im Jahre 1646 an die Familie Reinhard und durch Heirat an Salomon Heß aus Zürich.

Dieses Gericht durfte bis auf 18 lb. büßen, ferner auch Friedbruch und falsche Zeugenaussage bestrafen.

6. *Teufen.*

Diese Herrschaft gehörte zum Schloß Alten Teufen, kam dann an die zum Tor und 1519 durch Heirat an Hans Jakob von Ulm, 1544 an Hans Hirzel und 1566 an Hans von Ulm. Von 1571 bis 1798 gehörte sie der Familie Meiß aus Zürich.

Die Herrschaft Teufen umfaßte Hinter- und Mettmen-Teufen, Rorbas, Freienstein, ferner Alpenhöfli, Lochmühle, Brunnensteig und Wilen bei Rorbas.

Der Gerichtsherr setzte einen Gerichtsvogt und 12 Richter.

Im Jahre 1732 wurde in Teufen zum ersten Mal vom Gerichtsherrn eine Huldigung eingenommen.

7. *Marthalen.*

Die Gerichtsherrschaft gehörte dem Kloster Rheinau, das sie an verschiedene Familien als Lehen weitergab, so im 15. Jahrhundert der Familie von Seengen, im 16. Jahrhundert der Familie am Staad aus Schaffhausen und der Familie May von Bern und seit 1561 der Familie Waldkirch aus Schaffhausen. Im Jahre 1754

verkaufte Abt Romanus von Rheinau alle seine Rechte über Marthalen den Einwohnern des Ortes. Diese behielten aber nur den Zehnten für sich; den Kirchensatz und die Lehensherrlichkeit übertrugen sie der Obrigkeit.

Die Gerichtsherrschaft stand weiterhin der Familie Waldkirch zu, doch mußte sie von diesem Jahre an die Belehnung von der Stadt Zürich empfangen.

Der Gerichtsherr bestellte den Gerichtsvogt, den Gerichtsschreiber und 12 Richter.

Im Beisein des Untervogtes des Äußeren Amtes nahm er die Huldigung ein.

Nieder-Marthalen: Hof und Mühle Nieder-Marthalen gehörten nicht zur Herrschaft Marthalen, sondern lagen in den Gerichten des Stiftes Kreuzlingen[50]), seit 1754 Lehen der Stadt Zürich.

8. *Kefikon.*

Die Gerichtsherrschaft Kefikon, an der Grenze Zürich-Thurgau gelegen, kam im Jahre 1650 in den Besitz der Familie Hirzel aus Zürich und ging im Jahre 1740 in die Hände Heinrich Eschers aus Zürich über.

Der Gerichtsherr bestellte einen Gerichtsweibel und 12 Richter.

Der Inhaber dieser Herrschaft, von der nur 10 Häuser zur Landvogtei Kyburg gehörten, hatte Sitz und Stimme am thurgauischen Gerichtsherrentag zu Weinfelden.

9. *Berg am Irchel.*

Das Chorherrenstift Embrach besaß seit dem 14. Jahrhundert die Gerichte der „geringen frevlen in won, weid, holtz, feld und ehfaden" mit Bußenkompetenz bis auf 9 sh. Die Stadt Zürich wurde mit der Reformation Rechtsnachfolgerin des Stiftes; sie ließ diese Gerichte durch einen vom Landvogt gesetzten Vogt[51]) verwalten.

Die Vogtei über Berg ging nach dem Abgang des Hauses Hohen-Teufen an das Haus Habsburg-Österreich über. Dieses verlieh im 14. Jahrhundert die Vogtei und das Frevelgericht mit Bußenkompetenz bis auf 9 Pfund Haller an die Herren von Erzingen. Durch Erbschaft gelangten diese Rechte 1430 an die Inhaber der Burg Schollenberg und durch Verkauf an Johannes Gachnang, 1464 an Heinrich zum Tor auf Schloß Teufen, dessen Enkelin Barbara Vogtrecht und Gericht dem Junker Hans Jakob von Ulm in die Ehe brachte. Im Jahre 1571 gelangte die Herrschaft an Hans Meiß aus Zürich und 1642 ebenfalls durch Heirat an Hans Heinrich Escher, dessen Familie die Rechte bis 1798 behielt.

Das Gericht setzte sich aus einem Gerichtsvogt und 12 Richtern zusammen.

d) Gerichtsherrschaften, die der Stadt Zürich zustanden.

Es wurde schon bemerkt[52]), daß die Stadt Zürich bestrebt war, möglichst

[50]) Vergleiche oben S. 39.
[51]) Der obrigkeitliche Vogt von Berg.
[52]) Oben S. 32.

viele Gerichtsherrschaften an sich zu ziehen; diese Gerichte wurden nun auf verschiedene Weise verwaltet:

Einige Gerichte wurden Amtmännern unterstellt, andere wurden dem Landvogt zur Verwaltung übergeben und wieder andere wurden an Obervögte gegen Admodiationszins verpachtet.

Die Gerichte zu Bauma[53]) und zu Embrach wurden nach der Erwerbung als Gemeindegerichte[54]) gehalten, während das Gericht zu Wermatswil im Jahre 1528 liquidiert und das Dorf dem Gemeindegericht zu Fehraltorf zugeteilt wurde.

Durch Amtmänner verwaltet:

1. *Dättlikon.*

Um die Wende des 13.—14. Jahrhunderts verkaufte Jakob von Wart die Gerichte über das Dorf Dättlikon dem Kloster Töß. Mit der Säkularisation des Klosters im Jahre 1525 gingen die Rechte an die Stadt Zürich über; fortan wurden die Gerichte durch den Amtmann in Töß verwaltet, der einen Gerichtsvogt und 12 Richter setzte.

Die kleinen Gerichte[55]) des Stiftes St. Peter zu Embrach kamen, im Gegensatz zu der Regelung der Rechte des Klosters Töß, nicht an das „Amt Embrach", sondern sie wurden auseinandergerissen:

Hegi kam an die Obervogtei Hegi.

Embrach wurde ein Gemeindegericht.

Breite-Oberwil wurde durch den Untervogt des Unteren Amtes im Namen des Landvogtes verwaltet.

Berg wurde durch den Vogt zu Berg im Namen der Landvogtei verwaltet.

Innerhalb der Landvogtei Kyburg wurden dafür zwei Gerichte durch Amtmänner verwaltet, obschon sie nie einem Gotteshaus zugestanden hatten:

2. *Neftenbach.*

Im Jahre 1322 verkaufte Jakob von Wart die Gerichtsherrschaft Neftenbach, die ein reichenauisches Lehen war, an Johann Truchseß von Dießenhofen.

Die Truchsessen behielten ihr Lehen aber nicht als Ganzes, sondern sie teilten es vor dem Jahre 1410 unter zwei Söhne; dies war der Ausgangspunkt einer längeren Teilung der Rechte über die Herrschaft Neftenbach.

Im Jahre 1410 verheiratete sich Ursula aus der Familie der Truchsessen mit Hermann von Breiten-Landenberg. Auf Wunsch von Ursulas Vater übertrug der Abt von Reichenau dessen Rechte an die Familie der Breiten-Landenberg, in deren Besitz sie bis zum Jahre 1540 blieben. Im Jahre 1439 gaben die Truchsessen auch

[53]) Die niederen Gerichte zu Bauma und Sternenberg gehörten ursprünglich zu dem ehemals in dieser Gemeinde gelegenen Schloß Alt Landenberg; hernach kamen sie an Landleute und wurden im Jahre 1549 von Hans (oder Jos.) Weber von Wetzikon der Stadt Zürich verkauft. (Memorabilia Tigurina II, S. 56.)

[54]) Unten S. 56.

[55]) Gericht mit Bußenkompetenz bis auf 9 Schilling.

den übrigen Teil ihrer Lehen dem Gotteshaus zurück, das sie nun dem Kloster Paradies verschrieb.

Die Stadt Zürich strengte sich an, die Gerichtsherrschaft an sich zu ziehen. Dies gelang ihr, als im Jahre 1540 Wolf von Breiten-Landenberg seinen Anteil der Stadt verkaufte und 1611 das Kloster Paradies dem Beispiel des Landenbergers folgte.

Das Gericht wurde vom Amtmann in Winterthur verwaltet, der dem Zürcher Rat drei Männer zur Wahl als Gerichtsvogt vorschlug und 12 Richter ernannte. Der Amtmann nahm in Neftenbach auch die Kirchenrechnung ab.

3. *Lufingen.*

Diese Herrschaft wurde in den frühesten Zeiten nach ihrem Besitzer und dessen Burg auch Herrschaft Wagenburg genannt. Im Jahre 1251 kam sie durch Heirat an Hartmann von Heidegg und blieb bis zum Jahre 1541 bei dessen Nachkommen. In diesem Jahre ging sie durch Kauf an das Stift St. Blasien im Schwarzwald über und wurde 1628 an Junker Gerold Edlibach, der in Zürich Amtmann des Stiftes war, verkauft. Im Jahre 1647 erwarb die Stadt Winterthur die Gerichte um 6000 Gulden, doch wurde der Kauf durch das Eingreifen der Stadt Zürich rückgängig gemacht und die Herrschaft von Hans Heinrich Waser, Landvogt von Kyburg, an sich gezogen. Nach dem Hinschied seines Sohnes kam sie 1696 in den Besitz des damaligen Landvogtes Bräm und 1714 an dessen Sohn, der die Gerichtsherrlichkeit 1765 der Stadt Zürich verkaufte.

Das Gericht wurde durch den Amtmann in Embrach verwaltet, der den Gerichtsvogt und 6 Richter setzte.

Von den Gerichtsherren wurden in den Jahren 1671, 1703 und 1714 Huldigungen eingenommen.

Obervogteien:

Die Stadt Zürich hat einige Gerichtsherrlichkeiten, die sie erworben hatte, als Obervogteien gegen Pauschalzins verpachtet.

Die Obervögte wurden bis 1713 aus dem kleinen Rat, nachher aus dem großen Rat für 6, 9 oder 15 Jahre gewählt. In ihren Kompetenzen unterschieden sie sich nicht von den übrigen Gerichtsherren. Sie waren aber nicht in erster Linie Inhaber der niederen Gerichte, sondern Bewirtschafter und Verwalter der Schloßgüter. Durch die Errichtung von Pauschalzinsen sollten die Vögte offenbar zu einer intensiveren Bodenbewirtschaftung angeregt werden[56]). Damit näherten sich diese Obervogteien staatlichen Domänengütern.

1. *Altikon.*

Vogtei, Gerichte, Twing und Bann zu Altikon bildeten seit dem Spätmittelalter einen Zubehör der dortigen Burg und erscheinen noch 1454 als Lehen von Österreich und Lehen der Landgrafschaft Stühlingen. Nach mannigfachen Hand-

[56]) Largiadèr, Landschaftsverwaltung, S. 32.

änderungen kam die Gerichtsherrlichkeit 1696 durch Kauf an Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich.

Drei Jahre nach dem Ankauf der Herrschaft beschloß der Rat die Errichtung einer Obervogtei. Die Obervögte wurden anfänglich für 9 Jahre gewählt, doch wurde im Jahre 1753 wegen geringen Ertrages die Amtsdauer auf 15 Jahre ausgedehnt. Im Jahre 1711 wurde aus dem gleichen Grunde den nachmaligen Obervögten der Stillstand erlassen [57]).

Bei der Huldigung des Landvogtes in der Kirche Oberwinterthur stand der Obervogt zu seiner Linken, bei der Abnahme der Kirchenrechnung hatte er den Beisitz.

Der Obervogt wählte aus einem Dreiervorschlag der Gerichtsangehörigen den Gerichtsvogt. Wenn ein Richter zu ersetzen war, hatten die übrigen das Recht, dem Obervogt drei Männer vorzuschlagen.

Die Obervogtei umfaßte neben Altikon auch Schneit und Feldi.

2. *Hegi.*

Das Stift Embrach hatte in Hegi die Gerichtsbarkeit über kleine Frevel mit Bußenkompetenz bis 9 Schilling inne. Mit der Säkularisation des Stiftes gingen diese Rechte an die Stadt Zürich über.

Seit 1299 besaß Habsburg-Österreich die Vogtei über das Stift Embrach. Im Jahre 1361 empfing Rudolf von Adlikon die Vogtgerichtsbarkeit über Hegi als ein Lehen von Österreich [58]); in der Folge erscheinen die Herren von Hohen-Landenberg damit belehnt. Im Jahre 1472 erwarb Jakob von Hohen-Landenberg als fürstenbergisches Lehen noch die Vogtei zu Wiesendangen. Die Gerichte zu Zünikon besaß wohl schon 1483 Jakob, sicher aber 1492 sein Sohn Ulrich von Hohen-Landenberg [59]).

Barbara von Hohen-Landenberg brachte als Gattin Kaspars von Hallwil 1535 Burg und Gerechtsame in die Hände der Familie von Hallwil. Wolf Dietrich von Hallwil verkaufte 1587 das Schloß Hegi mit allen Rechten der Stadt Winterthur, doch schritt zur großen Enttäuschung und Erbitterung der Winterthurer die Stadt Zürich ein und zog den Kauf an sich.

Der Rat beschloß, alle Rechte, die er zu Hegi ausüben konnte, zu vereinigen und die Herrschaft als Obervogtei zu verpachten.

Der Obervogt, der für 6, seit 1709 für 9 Jahre bestellt wurde, ernannte 3 Gerichtsweibel und ergänzte die 12 Richter aus Dreiervorschlägen der Gerichtsangehörigen.

Die Obervogtei umfaßte die niederen Gerichte über Hegi, Wiesendangen, Gundetswil, Buch (Gde. Wiesendangen), Unterschneit (Gde. Hagenbuch), Melchrüti, Meisberg und Zünikon (alle in der Gemeinde Bertschikon).

An den ersten drei Orten wohnte je ein Gerichtsweibel.

---

[57]) Leu, Urbar, S. 245.

[58]) Habsburgisches Urbar II, S. 494.

[59]) F. Hegi, Schloß und Herrschaft Hegi, S. 22, Anm. 2.

3. *Laufen.*

Seit dem Jahre 1452, der endgültigen Erwerbung der Grafschaft Kyburg, übte die Stadt Zürich im nördlichsten Teile des heutigen Kantons die hohe Gerichtsbarkeit aus. Sie konnte sich auf keine gültigen Rechtstitel stützen, doch wurde ihr von keiner Seite widersprochen. Es ist unklar, wer vor 1452 in diesem Gebiete den Blutbann ausgeübt hatte; im Habsburgischen Urbar fehlen Laufen und Umgebung vollständig.

Im Jahre 1446, nach mehrfachen Handänderungen, ging die Vogtei Laufen, als Lehen der Freiherren von Tengen [60]), an die von Fulach über, die im Jahre 1511 auch die Lehenshoheit erwarben.

Das Schloß wurde 1441 von Herzog Albrecht von Österreich belagert und eingenommen, nach kurzer Zeit aber von den Fulach zurückerobert. Um sich gegen weitere Überfälle zu schützen, bewarben sich die Brüder Konrad und Hans Fulach um ein Burgrecht mit der Stadt Zürich. Der Rat ging gerne auf das Angebot ein, da er dadurch seine Expansionspolitik nach dem Rheine stark fördern konnte.

Am 14. Januar 1544 erwarb die Stadt Zürich die Herrschaft Laufen, nachdem sie den Übergang der Vogtei an die Stadt Schaffhausen zu verhindern gewußt hatte.

Zur Vogtei Laufen gehörten die Vogtei über das bischöflich-konstanzische Amt Uhwiesen, das die Dörfer Uhwiesen, Flurlingen, Feuerthalen und Langwiesen umfaßte [61]), und die Vogtei Dachsen.

Schon vier Jahre früher hatte Zürich die Gerichtsherrschaft Benken, die ein Lehen des Klosters Rheinau war, erworben. Auch hier wußte die Stadt Zürich ihre Konkurrentin, die Stadt Schaffhausen, zurückzudrängen, da sie, wohl als Landesherrin, den Verkauf der Vogtei an Schaffhausen rückgängig machen konnte und die Herrschaft selber erwarb [62]). Benken wurde dem Obervogt zu Laufen unterstellt.

Die Obervögte waren 6 Jahre, seit 1767 9 Jahre im Amte; sie wurden vom Rat der Stadt Zürich gewählt.

Entsprechend der Zusammensetzung der Vogtei Laufen gab es Gerichte in Uhwiesen, Dachsen und Benken.

Uhwiesen:

Im Amt Uhwiesen teilten sich der Obervogt und der bischöfliche Amtmann in Schaffhausen in die Verwaltung der niederen Gerichte.

Die Kompetenzen der beiden Gerichte wurden durch einen Vertrag [63]) im Jahre 1465 geregelt. Die Obervögte vermochten aber ihre Rechte zu erweitern; im 18. Jahrhundert übten sie bedeutend mehr Kompetenzen aus, als ihnen nach dem Vertrag zustanden [64]).

---

[60]) Ursprünglich hatten die Freiherren von Tengen die Vogtei als ein konstanzisches Lehen. Die bischöfliche Lehenshoheit ging aber mit der Zeit verloren.

[61]) Zeitweise wird auch Nol hinzugerechnet.

[62]) Hoppeler, Robert: Die Erwerbung der Vogtei Benken durch Zürich (1540), in: N. Z. Z. vom 6. März 1908.

[63]) Im Weißen Buch II, fol. 199 f.

[64]) Escher, Bemerkungen I, S. 255.

1. Das kyburgische Vogtgericht setzte sich aus folgenden Beamten zusammen: dem Obervogt, dem Amtmann in Schaffhausen, dem Amtsschreiber, dem Untervogt des Äußeren Amtes als Vertreter der Landvogtei, dem Herrschafts-Untervogt und dem konstanzischen Gerichtsvogt.

Dieses Gericht sprach über Erb und Eigen, behandelte die Auffälle und bestrafte die Frevel mit Bußenkompetenz bis 9 lb. Der Bischof erhielt von jeder Buße 3 Schillinge. Die Appellation ging direkt an den Zürcher Rat.

2. Am bischöflich-konstanzischen Amtsgericht nahmen teil: der Amtmann in Schaffhausen, der Amtsschreiber, der konstanzische Gerichtsvogt, 12 Richter. Im Namen des Obervogtes wachte der Herrschafts-Untervogt über die Rechte der Obervogtei. Das Amtsgericht fertigte alle Arten von Briefen [65]), Inventaren, Erbverträgen und regelte Streitigkeiten in Schuldsachen. Die Bußenkompetenz war auf 9 Schillinge beschränkt. Die Appellation ging zuerst an das Hoch-Fürstlich-Konstanzische Hofgericht zu Konstanz und von dort an den Zürcher Rat.

Die Wahl der verschiedenen Beamten war fest geregelt:

Der Landvogt wählte einen Gerichtsschreiber für die Gerichte zu Dachsen und Benken und der Bischof von Konstanz ernannte „das gleiche Subjectum" zum Amtsschreiber im Amt Uhwiesen. Nach Bestätigung der Wahl durch die Obrigkeit vereidigte der Landvogt den Amts- und Gerichtsschreiber.

Aus einem Dreiervorschlag des Obervogtes wählte der Rat den Untervogt im Amt Uhwiesen, der zur besseren Unterscheidung vom Untervogt des Äußeren Amtes oft Herrschafts-Untervogt genannt wurde.

Der bischöfliche Amtmann ernannte den Gerichtsvogt und 24 Richter, 12 diesseits des Berges (Kohlfirst) [66]) und 12 aus Langwiesen, Feuerthalen und Flurlingen. Je 12 Richter nahmen an den Verhandlungen des Amtsgerichtes teil.

Dachsen und Benken:

Einfacher als im Amt Uhwiesen, wo zwei Gewalten nebeneinander bestanden, waren die Verhältnisse in Dachsen und Benken. Dort war der Obervogt im Namen der Stadt Zürich Gerichtshalter. Er leitete für beide Orte je einen Dreiervorschlag nach Zürich, aus denen der Rat die Gerichtsvögte wählte. Das Gericht zu Dachsen setzte sich aus dem Obervogt, dem Gerichtsschreiber, dem Gerichtsvogt und 8 Richtern zusammen, während das Gericht zu Benken 10 Richter zählte, im übrigen aber gleich zusammengesetzt war.

Beide Gerichte behandelten auch die Auffälle, doch mußte der Untervogt des Äußeren Amtes zugezogen werden.

Der Obervogt hatte den Beisitz in der Abnahme der Kirchenrechnungen.

4. *Dübendorf* (Rieden-Dietlikon).

Es ist nicht bekannt, in welchem Zeitpunkt die Schwend von Zürich die Vogtei über die beiden Dörfer Rieden und Dietlikon erworben haben. Suederus Schwend verkaufte sie 1487 an Hans Waldmann, von ihm gelangte sie an die Stadt Zürich.

[65]) Mit Ausnahme der Steuerbriefe.

[66]) Vom Schloß Kyburg aus gesehen.

Rieden und Dietlikon bildeten nun mit Dübendorf zusammen eine Obervogtei, seit Beginn des 17. Jahrhunderts gehörten sie zur Obervogtei Dübendorf und Schwamendingen.

Das niedere Gericht über die beiden Dörfer, dessen Kompetenzen sich auch über Konkurs und Abzug erstreckten [67]), versammelte sich in Dietlikon. Der Gerichtsvogt und die 12 Richter wurden vom Obervogt ernannt.

Die Gerichtsangehörigen mußten auf ihre Kosten einen Richter an den Landtag auf die Kyburg senden.

5. *Flaach.*

Vom Dorfe Flaach, das mit Volken eine Gerichtsherrschaft bildete, gehörten 40 Häuser zur Grafschaft Kyburg [68]), Volken und 170 Häuser von Flaach zur Landvogtei Andelfingen. 1694 kaufte die Stadt Zürich Schloß und Herrschaft und errichtete eine Obervogtei mit sechsjähriger Amtsdauer. Der jeweilige Obervogt war Lehensträger, denn die Herrschaft war ein rheinauisches Lehen.

Im Jahre 1780 wurden, da sich kein Bewerber fand, die gerichtsherrlichen Nutzungen der Landvogtei Andelfingen zugeschlagen, das Schloß und die Güter hingegen verkauft [69]).

Die Gerichtsherrschaft Flaach hatte ein eigenes Erbrecht.

Gerichte, die durch den Landvogt auf Kyburg verwaltet wurden:

Einige Gerichte, die die Stadt Zürich erworben hatte, ließ der Rat durch den Landvogt verwalten. In der Praxis müssen sich diese Gerichte oft nur wenig von den Gemeindegerichten unterschieden haben, denn sie werden bei der Aufzählung der Gerichtsherrschaften oft nicht mehr erwähnt.

1. *Der Stächeline Bund.*

Die Dorfschaften und Höfe Ober-Schlatt, Wenzikon, Schauenberg, Hofstetten, Oberhof, Dickbuch, Geretswil, Riestall, Steig und Stoos? bildeten zusammen den sogenannten Stächelinen Bund [70]), den Herdegen von Hinwil 1494 der Stadt Zürich abtrat; letztere überließ ihm dafür die Herrschaft Elgg, die er fortan nicht mehr als Pfand, sondern als Eigentum besaß [71]).

Die niederen Gerichte gingen in die Verwaltung des Landvogtes von Kyburg über. Dieser ernannte einen Gerichtsvogt, der vom kleinen Rat bestätigt werden mußte und ersetzte die Richter aus Dreiervorschlägen der Kollegen.

Die Einwohner dieses Gebietes waren abgabefrei.

2. *Wangen.*

Die niederen Gerichte standen dem Johanniterhaus Bubikon zu, das kraft

[67]) Unterschreiber Manual 1675 I, S. 163; 5. Mai 1675.

[68]) Leu, Urbar, S. 292.

[69]) Näheres bei Paul Kläui, Gerichtsherrschaft Flaach-Volken, S. 172.

[70]) Der Name soll von einem Geschlechtsnamen Stächelin oder Stähelin herrühren; oft wird auch der Stählerne Bund geschrieben.

[71]) Im Weißen Buch II, fol. 167 f.

seines Hausbriefes [72]) „etwas mehr“ [73]) Rechte besaß als die übrigen Gerichtsherren, doch in den wichtigsten Bestimmungen, wie Begrenzung der Strafbefugnis auf 9 Pfund und vorherige Anmeldung der Gerichtsverhandlungen nicht bevorzugt war. Im Jahre 1618 verkaufte der Ordensmeister der Johanniter deutscher Zunge die Gerichtsbarkeit Wangen nebst allen Besitzungen des Ordenshauses der Stadt Zürich. Alle Urbare, Rödel, Offnungen und Briefe wurden der Stadt Zürich übergeben.

Die niederen Gerichte wurden zuerst dem Seckelamt zugeteilt, das sie durch den Seckelmeister, „so nit im ampt ist“, verwalten ließ.

Im Jahre 1631 übertrug der Rat die Verwaltung der Gerichte dem Landvogt von Kyburg, der einen Vogt und 8 Richter ernannte.

3. *Ellikon an der Thur.*

Rudolf von Österreich verpfändete im Jahre 1363 das Dorf Ellikon mit lüten, gůtern, zwingen, bennen, gerichten, fällen und bůßen an Egli von Goldenberg [74]); auch nach der Erwerbung der Grafschaft durch die Stadt Zürich blieb diese Herrschaft verpfändet.

Im Jahre 1572 löste Zürich das Pfand ein und ließ das Gericht durch den Landvogt verwalten, der einen Gerichtsvogt, einen Gerichtsschreiber und 12 Richter einsetzte.

Die Gerichtsherrschaft erstreckte sich über das ganze Dorf Ellikon, dagegen bildete der durch das Dorf fließende Bach die Hoheitsgrenze zwischen der Landvogtei Kyburg und dem Thurgau.

Der Landvogt von Kyburg übte aber im Dorfteil rechts des Baches sämtliche Hoheitsrechte mit Ausnahme des Blutbannes aus, da Rudolf von Österreich das ganze Dorf Ellikon mit allen Rechten verpfändet und sich nur das Blutgericht vorbehalten hatte.

Dieser Zustand führte zu vielen Streitigkeiten [75]), die indessen im 18. Jahrhundert fast ganz verschwanden [76]).

4. *Breite.*

Das Gericht über kleine Frevel mit Bußenkompetenz bis auf 9 Schilling gehörte dem Stift Embrach und gelangte 1525 in den Besitz der Stadt Zürich.

Die Vogtei über Breite war im 15. Jahrhundert in den Händen der Familie Schwend aus Zürich; durch Erbschaft gelangte sie an die Familie von Breiten-

[72]) In: Rechtsquellen Zürich II, S. 162 ff.

[73]) Im Jahre 1576 erklärten Bürgermeister und Rat, daß Bubikon das Bevogtungsrecht habe, was damals den übrigen Gerichtsherren noch nicht zugestanden hatte, denn im Jahre 1742 erklärt Leu, daß die übrigen Gerichtsherren das Bevogtungsrecht erst seit „geraumer Zeit“ innehatten.

[74]) Im Weißen Buch II, fol. 147 ff.

[75]) Näheres bei Stauber, Ellikon.

[76]) Leu, Urbar, S. 196: „da Zürich alle Rechte ... bis auf die Exekution des Malefizes habe ... erachte es nicht als ratsam, sich des übrigen wenigen halber in Streit einzulassen“.

Landenberg und von ihr im Jahre 1538 an die Stadt Zürich. In der Folgezeit wurde das Gericht vom Untervogt von Bassersdorf (Unteres Amt) verwaltet[77]).

Vom Rate in Zürich wurden folgende Gerichte verliehen:

1. *Ottenhausen.*

Die Gerichte über Ottenhausen und Wagenburg (1 Haus) wurden vom Bürgermeister der Stadt Zürich jeweils einem Einwohner von Ottenhausen als Lehen der Grafschaft Kyburg übergeben. Im 18. Jahrhundert waren die Gerichte in den Händen der Familie Gujer von Ottenhausen.

Das Gericht bestand aus einem Weibel und 6 Richtern; die Appellation ging an die Landvogtei[78]).

Den Einwohnern überlassen:

1. *Kyburg.*

Wie der Flecken Elgg, so besaß auch die Vorburg oder der Flecken Kyburg, der 20 Häuser zählte, einige städtische Vorrechte, doch sei hier nur die Verwaltung des niederen Gerichtes erwähnt.

Die Einwohner wählten die Mitglieder des Gerichtes: den Schultheiß als Vorsteher, den Gerichtsweibel und 3 Richter selber. Der Landschreiber von Kyburg nahm als Gerichtsschreiber an den Verhandlungen teil.

B. DIE NIEDEREN GERICHTE, DIE ZUM LANDVOGTEIAMT GEHÖRTEN

Im 18. Jahrhundert finden wir zwei niedere Gerichte, deren Kompetenz sich über die ganze Landvogtei, das heißt auch über die fremden Gerichtsherrschaften erstreckte.

1. Das Bußengericht.

In seiner Zuständigkeit lagen alle geringen Verbrechen, Schädigungen an Gütern, Händel und Scheltereien, die sich in denjenigen Gebieten zutrugen, über die die Stadt Zürich die volle Gerichtsbarkeit besaß, und alle diejenigen Delikte aus den Gerichtsherrschaften, deren Bestrafung nicht mehr in die Kompetenz des Gerichtsherrn fiel.

Das Bußengericht trat in der Regel einmal im Jahr zusammen; der Zeitpunkt wurde vom Landvogt festgesetzt.

Die Weibel und Vögte waren verpflichtet, das Jahr hindurch alle Vergehen, die vor dieses Gericht gehörten, aufzuzeichnen und die Bußwürdigen aus ihrem Gebiete an die Verhandlungen zu führen.

Sitzungsorte:	dazu erschienen:
Turbenthal oder Wila	Weibel von Turbenthal oder Wila,
Bauma	Weibel von Bauma,
	Weibel von Adetswil,

[77]) Hoppeler, Breite und Hackab, S. 6.
[78]) Fäsi I, S. 348.

Sitzungsorte:	dazu erschienen ;
Pfäffikon	Weibel von Pfäffikon,
Fehraltorf oder Russikon	Weibel von Fehraltorf,
Illnau	Untervogt des Illnauer Teils,
Bassersdorf	Weibel von Bassersdorf,
	Vogt von Wangen,
Kloten	Weibel von Kloten,
	Vogt von Rüti,
Embrach	Untervogt des Embracher Teils,
	Weibel von Rorbas,
Elgg	Untervogt von Elgg
	Vogt vom Stächelinen Bund,
	Vogt von Hagenbuch,
	Weibel von Schlatt,
Oberwinterthur	Weibel von Rickenbach,
	Weibel von Seuzach,
	Weibel von Neftenbach,
	Weibel von Töß-Veltheim,
	Weibel von Oberwinterthur,
	Weibel von Seen,
	Vogt von Berg am Irchel.
Im Äußeren Amt nach Ermessen des Landvogts	das ganze Äußere Amt.

Vorsitzender dieser Gerichte war der Landvogt, während ein Landschreiber [79]) das Protokoll führte; ferner gehörten der Untervogt des Amtes [80]), die Weibel und Vögte, die zu erscheinen hatten, der Grafschaftsläufer [81]) und ein Fürsprech [82]) dazu.

Der Landvogt diktierte die Bußen nach dem Grafschaftsrecht, das aber ziemliche Freiheit ließ.

Das Einziehen der Bußen war eine beschwerliche Aufgabe für die Landvögte, da sie einerseits an die Mandate gebunden waren und anderseits „die Armut und das Seufzen ihrer Untertanen ansehen mußten“ [83]). Oft haben sie die Bußen etwas ermäßigt.

Im Eid mußten sich die Landvögte verpflichten, sämtliche Bußen, die sie in den 5 ersten Amtsjahren ausgesprochen hatten, getreulich einzuziehen und in die Rechnung zu setzen. Von diesen 5 Jahren durften sie keine Restanzen hinter-

[79]) Der Landschreiber zu Kyburg in Turbenthal, Bauma, Pfäffikon, Fehraltorf, Russikon, Illnau, Bassersdorf, Kloten und Embrach. Der Landschreiber zu Winterthur in Elgg, Oberwinterthur und im Äußeren Amt.

[80]) Meistens hielt der Untervogt in dieser Zeit das Gemeindegericht.

[81]) Nicht im Äußeren Amt.

[82]) Für die Fürsprecher gilt die gleiche Einteilung, wie für die Landschreiber; die Fürsprecher nahmen nicht an allen Sitzungen teil.

lassen, sondern sie hatten selber für die fehlenden Beträge aufzukommen. Die Bußen aus dem sechsten Jahr, die sie nicht einbringen konnten, mußten sie in einem Bußenrodel genau aufzeichnen. Der neue Landvogt war verpflichtet, diese Bußen einzuziehen.

Von den bezahlten Bußen erhielten der Landvogt 1 %, die Untervögte und Weibel 5 % und der Untervogt des Äußeren Amtes 10 % „geschenkt“ [83]).

Die Bußen.

Das Grafschaftsrecht nennt folgende Bußen:

Abergläubischen Vorschub leisten	10 lb.
Friedbruch	18 lb.
Frieden versagen	10 lb.
Stein zucken ohne zu werfen	18 lb.
Herdfall mit bewaffneter Hand	18 lb.
Herausfordern vor dem Hause	18 lb.
Blutruns mit bewaffneter Hand	5 lb.
Zucken	3 lb.
Schlagen mit der Faust	1 lb. 5 sh.
Übermähen, Überschneiden, Überzäunen ...	10 lb.
Ansprechen an Erb und Eigen	10 lb.
Ansprechen der Ehe	10 lb.

Im Urbar von Leu erklärt Landvogt Holzhalb, daß er die Bußen oft stark ermäßigt habe, da das Einziehen eine mühselige Arbeit war:

Allzugroße Hochzeit	10—25 lb.
Tanzen, der Wirt	15—25 lb.
jede Person	10—16 sh.
Tanzen zu Hause	5—10 lb.
Kartenspiele	16—25 sh.
Grobe Scheltungen	5— 8 lb.
Übermähen, Überschneiden, Überzäunen ...	3—10 lb.
Übersehen der hohen Gebote	3— 5 lb.
Frühzeitiger Beischlaf	5—10 lb.
Zureden	3— 4 lb.
Nicht richtig zehnten	15—25 lb.
Schlägereien ohne Kratzen	16 sh.
mit Kratzen	2 lb.
mit Herdfall	3 lb.
mit Blutruns	4 lb.
an Jahrmärkten	25 lb.
über Frieden	10 lb.

[83]) Leu, Urbar, S. 102.

2. Der Rechtstag („Grafschaftsgericht").

Die Rechtstage nahmen in der Zivilgerichtsbarkeit ungefähr die gleiche Stellung ein, wie die Bußengerichte in der Polizeigerichtsbarkeit, aber mit dem Unterschied, daß in den niederen Gerichten der Stadt Zürich für zivile Geschäfte noch Gemeinde- oder Herbstgerichte weiterlebten, wenn auch ohne großen Kompetenzen.

Dem Rechtstag waren die Orte, deren niedere Gerichte zur Burg gehörten, fast ganz unterworfen[84]; von den Gerichtsherrschaften kamen nur diejenigen Zivilgeschäfte vor den Rechtstag, die ihnen kraft Ratsbeschlüssen und Grafschaftsrecht entzogen waren.

Für die Zivilgerichtsbarkeit waren das Zürcher Stadtrecht und das Kyburger Erbrecht maßgebend.

Die Gerichtsherren hatten den Beisitz an den Verhandlungen über ihre Gerichtsangehörigen.

Die Rechtstage wurden an drei Orten abgehalten:

a) *Der Rechtstag zu Kyburg.*

Er war für das Obere und das Untere Amt, den Illnauer und Embracher Teil und für die Gerichtsherrschaft Wangen zuständig.

An diesen Verhandlungen nahmen teil:

Der Landvogt, der Landschreiber von Kyburg, die Untervögte der vier oben angeführten Ämter, der Fürsprech des Oberen Amtes, 1 Landrichter, der Weibel von Fehraltorf als Abwart und ein Weibel aus dem Unteren Amt. Bisweilen wurden noch einige Richter zugezogen, die die Verhältnisse aus der Nähe kannten.

b) *Der Rechtstag zu Winterthur.*

Dieser Rechtstag, dessen Zuständigkeit sich über das Ennere Amt erstreckte, fand entweder in einer Wirtschaft, meistens im Wilden Mann, oder im Oberen Kelnhof statt.

Die Teilnehmer dieses Gerichtes waren: der Landvogt, der Landschreiber von Winterthur, der Untervogt und Fürsprech des Enneren Amtes, abwechslungsweise 6 von den 12 Landrichtern dieses Amtes, der Weibel von Töß, der als Abwart amtete.

c) *Der Rechtstag zu Benken oder Marthalen.*

Dieser Rechtstag fand in einer Wirtschaft in Benken oder in Marthalen statt und war für das Äußere Amt zuständig.

Dieses Gericht setzte sich zusammen aus dem Landvogt, dem Landschreiber von Winterthur, dem Untervogt und den 6 Landrichtern des Äußeren Amtes, ferner dem Fürsprech des Enneren Amtes. Der Weibel von Marthalen war Abwart des Gerichtes.

---

[84]) Vor allem sämtliche Fertigungen.

Zur Einsparung von Kosten konnte der Landvogt mehrere Fälle zusammenkommen lassen. Escher berichtet[85]), daß er innerhalb von zwei Tagen bis 40 Fälle behandelt habe.

An diesen Gerichten hatte der Landvogt die Funktion des Gerichtsherrn. Der Untervogt mußte in der Eigenschaft als Gerichtsvogt die Umfrage halten. Als letzter gab der Landvogt seine Meinung bekannt, die dann meistens galt. Bei Meinungsverschiedenheiten unter den Richtern entschied der Landvogt.

Die Appellation.

Von den Rechtstagen war eine Appellation an den kleinen Rat möglich[86]).

Da der Weg der Appellation zu viel beschritten wurde, teilweise nur, um Zeit zu gewinnen[87]), beschränkte der Rat die Berufung auf solche Geschäfte, die 40 Pfund überschritten und die den guten Namen berührten[88]). Die Appellation mußte angekündigt werden, bevor das Gericht aufgestanden war[89]). Der Landschreiber setzte mit Zuzug des Untervogtes und der beiden Parteien das Berufungsschreiben auf und gab es dem Landvogt zur Besiegelung. Die Kosten betrugen 4 Batzen[90]).

Die Belohnung an den Rechtstagen war wie folgt festgesetzt:

Landvogt	2 lb.
Landschreiber	1 lb.
Untervogt	32 sh.
Fürsprech	24 sh.
Landrichter	16 sh.
Weibel	16 sh.
Läufer, für das Verkünden	32 sh.
Teilnahme	16 sh.
Reiter	32 sh.

Das Zehrungskonto wurde vom Reiter geführt. Das Mittagessen, das sehr einfach sein mußte, durfte 20 Schillinge pro Person nicht überschreiten. Für das Nachtessen und das Frühstück wurden 1 lb. 20 sh. berechnet.

Augenscheine.

War irgendwo ein Augenschein notwendig, so konnte die Angelegenheit gleich an Ort und Stelle behandelt werden.

Die beiden folgenden Gerichte hatten in den Gerichtsherrschaften keine Geltung, sondern nur in denjenigen Gebieten, in denen die Gerichtsbarkeit vollständig der Obrigkeit zustand.

---

[85]) Escher, Bemerkungen I, S. 291.

[86]) Largiadèr, Landschaftsverwaltung, S. 40. — Zürcher Stadtbücher III, S. 249; 15. April 1507. — Weißes Buch II, fol. 253; 10. Januar 1560.

[87]) J. C. Bluntschli, Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich. 2. A. (1856) 1. Bd., S. 407.

[88]) Kyburger Offnung in: Herrschaftsrecht von Kyburg, St. A. Z., B III 69b, S. 132.

[89]) Leu, Urbar, S. 93.

[90]) Zürcher Stadtbücher III, S. 249.

3. Gütliche Tage.

Die Gütlichen Tage waren eine Art Friedensgericht für ganz geringe Geschäfte, Ausrichtungen, Teilungen, Versorgungen von Witwen und Waisen in den niederen Gerichten der Stadt. Wenn eine Partei nicht zufrieden war, konnte sie das Geschäft vor einen Rechtstag ziehen.

Teilnehmer waren der Landvogt, ein Landschreiber und der betreffende Untervogt.

4. Die Gemeindegerichte.

In früheren Zeiten wurden sie auch Jahres- oder Herbstgerichte [91]) genannt, doch trat der Name Gemeindegericht auf, als sie sich gleichzeitig mit dem Bußengericht in den Gemeinden Bauma, Pfäffikon, Fehraltorf, Illnau, Bassersdorf, Kloten und Embrach, ferner in Wangen versammelten.

Der Untervogt des betreffenden Amtes hielt den Vorsitz über dieses Gericht, das aus ihm und den 12 Landrichtern [92]) der betreffenden Gemeinde zusammengesetzt war. Die Richter wurden vom Landvogt aus Dreiervorschlägen des Gerichtes ernannt; sie nannten sich Landrichter oder Gemeinderichter.

Da die streitenden Parteien den Rechtstagen mehr Vertrauen schenkten und viele Geschäfte letztern ohne irgend welchen Widerspruch entzogen werden konnten, war ihr Wirkungskreis viel beschränkter als derjenige der Gerichtsherrschaften. In früheren Zeiten waren diese Gerichte wohl auch für Kriminalfälle zuständig gewesen, doch konnten sie im 18. Jahrhundert, im Gegensatz zu den Gerichtsherrschaften, keine Bußen mehr verhängen.

Es ist uns heute kaum möglich, die Zuständigkeit dieser Gerichte im 18. Jahrhundert zu erfassen; Kompetenzstreitigkeiten, die uns Aufschluß gegeben hätten, traten nicht auf, da sowohl die Rechtstage, wie auch die Gemeindegerichte dem Landvogteiamt zustanden. Die Gemeindeoffnungen dürfen in diesem Fall nicht mehr herangezogen werden, da der Wirkungskreis der Gemeindegerichte ja beständig abgenommen hat, was auch ganz im Interesse der Obrigkeit lag.

Oft kam es vor, daß diese Gerichte keinen einzigen Fall behandeln mußten.

5. Das Schuppisgericht.

Das Schuppisgericht trat bald jährlich, bald nur alle drei Jahre im Oberen Kelnhof in Winterthur zusammen. Es urteilte über die Frevel an den Schuppisgütern und fertigte alle Tausche, Käufe und Verkäufe, die diese Güter betrafen. Es war auch zuständig, wenn die Güter innerhalb des Winterthurer Friedkreises lagen oder von Winterthurer Bürgern gehalten wurden.

Zum Gericht gehörten: der Landvogt als Vorsteher, der Landschreiber von Winterthur, der Untervogt und der Fürsprech des Enneren Amtes, der Spitalschreiber von Winterthur und der Weibel von Töß.

[91]) Sie traten ursprünglich zwischen Gallentag und Weihnachten zusammen.
[92]) Wangen hatte nur 8 Richter.

Die Verhandlungen wurden 14 Tage vorher in Winterthur durch den Großweibel, in Veltheim und Töß durch Kirchenruf verkündet. Alle Inhaber von Schuppisgütern mußten daran teilnehmen; sie waren eidlich verpflichtet, alle Schädigungen und Änderungen anzuzeigen.

III. Unterschied in der Durchführung der hohen und niederen Gerichte

Ein großer Unterschied zwischen den hohen und den niederen Gerichten lag in der Stellung des Vorsitzenden und in der Handhabung der Appellation.

In den hohen Gerichten war der Landvogt Stellvertreter des Rates und übte somit die Funktion eines königlichen Grafen aus. Er präsidierte das Gericht, überwachte die Vollstreckung des Urteiles und hatte das Begnadigungsrecht. Wenn er sein letztes Wort gesprochen hatte, war die Behandlung des Falles in letzter Instanz entschieden; eine Berufung an den Rat war unmöglich. Im Gegensatz dazu war der Landvogt in den niederen Gerichten ein Gerichtsherr, wie die Inhaber der Gerichtsherrschaften. Ein Unterschied bestand einzig darin, daß die niederen Gerichte dem Landvogt keinen direkten materiellen Nutzen einbrachten. Als Gerichtsherr diktierte der Landvogt die Bußen und fällte Entscheide; von hier aus war eine Appellation an den kleinen Rat möglich. Beim Richtertag finden wir nun seltsamerweise beide Stellungen des Landvogtes nebeneinander: Wenn ein Verbrechen bußwürdig erkannt wurde, so diktierte der Landvogt die Buße allein, sobald aber eine Körperstrafe verhängt wurde, bestimmte das Gericht die Art derselben und dem Landvogt stand das Begnadigungsrecht zu. Das Erteilen einer noch so hohen Buße muß immer noch als niedergerichtlich empfunden worden sein, während die Anwendung der Körperstrafe bereits in die Zuständigkeit der hohen Gerichtsbarkeit fiel.

Zu dem Nachleben alter Gewohnheiten, wie es sich in jener Zeit immer noch feststellen läßt, ist auch diese merkwürdige Doppelstellung des Landvogtes in ein und demselben Gericht zu rechnen.

Zusammenfassung

Eine eingehende Prüfung der Akten und Urkunden sowie der Berichte der Landvögte zeigt uns, daß die Stadt Zürich bemüht war, die Landschaft gerecht zu regieren und die Untertanen vor jeder Ausbeutung zu schützen. Das Regiment des Zürcher Rates war im großen und ganzen, mit ganz vereinzelten Ausnahmen, mild und wohlwollend. Wohl versuchte auch die Stadt Zürich ihre Rechte zu vereinheitlichen, auszubauen und an die Stelle der mannigfach abgestuften Rechtstitel eine unumschränkte, einheitliche Staatsgewalt zu setzen; gerade aber das Fortbestehen der alten Gerichtsherrschaften und der verschiedenen Erbrechte zeigt uns, daß die Stadt behutsam und vorsichtig zu Werke gegangen ist und daß sie die Rechte der Untertanen nicht mutwillig verletzt hat.

„Auf der Kyburg regierten Landvögte, die durchgehends den Ruf der Rechtlichkeit verdienten und sich insbesondere von den aus den demokratischen Kantonen in die gemeinen Herrschaften gesandten Vögten vorteilhaft auszeichneten“ [1]). Es scheint uns auch nur natürlich, daß der Rat bestrebt war, gerade in diese Landvogtei, die einen Drittel des gesamten Staatsgebietes umfaßte, tüchtige und verständige Männer abzuordnen. — Der spätere Bürgermeister Johann Kaspar Escher, der von 1717 bis 1723 Landvogt zu Kyburg war, hinterläßt uns über die Regierung der Grafschaft Kyburg einen eingehenden Bericht, der von großem Bewußtsein seiner Pflicht und von großer Liebe zum Volke zeugt. Escher gab sich alle Mühe, ein gerechter und milder Regent zu sein und für das Wohl der ihm anvertrauten Untertanen zu sorgen. Wenn auch nicht alle Landvögte die guten Eigenschaften eines Escher besaßen, und vielleicht einige sogar etwas ungeschickt vorgingen und Schwierigkeiten hatten, so sind uns doch keine eingehenden Klagen über die Verwaltung der Landvögte bekannt.

Aber trotz des sicher immer bestehenden guten Willens hat der Rat der Landbevölkerung eines nicht gegeben, das diese besonders gegen Ende des 18. Jahrhunderts so sehnlich wünschte: die Möglichkeit einer freiwilligen Mitarbeit im Staate, die Behandlung nicht als passive Untertanen, sondern als treue Mitbürger. So regelte eine Menge obrigkeitlicher Mandate alle Zweige des öffentlichen und privaten Lebens und beraubte die Untertanen weitgehend der eigenen Verantwortung und der persönlichen und wirtschaftlichen Freiheit [2]).

[1]) Bluntschli, Staatsgeschichte IV, S. 27.

[2]) Vgl. Boßhart, Emil, Das väterliche Zürcher Regiment, eine positive Form des Polizeistaates; Custer, Annemarie, Die Zürcher Untertanen und die französische Revolution.

Gerade aus diesem Grunde, und nicht etwa in erster Linie wegen einer ungerechten Haltung der Obrigkeit, war zur Zeit der Revolution auch die Landvogtei Kyburg reif für den Umsturz; allerdings war die revolutionäre Strömung nur im Oberen Amt ausgeprägt[3]). Die Einwohner der übrigen Ämter hatten denn auch bei der Befragung durch die Regierung im Revolutionsjahr fast keine konkreten Beschwerden eingereicht. Während der letzten Monate vor dem Umsturz ging es im nördlichen Teil des Kantons verhältnismäßig ruhig zu; als dann aber die Bewohner des Seeufers, ermuntert durch die Vorgänge in Frankreich, die Abschaffung der bestehenden Zustände und Freiheit und Gleichheit verlangten, sprang der Funke auch auf die Grafschaft Kyburg über, und deren Einwohner wurden auch von der neuen Strömung erfaßt.

So brachte das Jahr 1798 auch für unser Gebiet den Umsturz, worüber Ulrich Hegner von Winterthur seine Eindrücke aufgezeichnet hat, war er doch als ehemaliger Landschreiber mit den Verhältnissen aufs engste vertraut[4]). Vom 8. bis 10. Januar fanden noch in Oberwinterthur die Bußengerichte „ohne merklichen Trotz der Bauern" statt, doch war dies die letzte uns bekannte Amtshandlung. Für die Grafschaftsbeamten entstand eine schwierige Lage, da sie genötigt waren, sich für die eine oder andere Partei zu entscheiden. Ab Mitte Januar wurde einer nach dem andern abtrünnig und verweigerte dem Landvogt den Gehorsam, nicht nur aus Liebe zur Freiheit, sondern viel mehr aus Furcht vor den Drohungen des Pöbels und in der Hoffnung auf eine neue einflußreiche Stellung. Untervögte, Fürsprecher, Landrichter und Weibel schlugen sich auf die Seite der Umstürzler und bekämpften die gleiche Ordnung und die gleichen Behörden, deren Nutznießer sie gewesen waren. Die Richtertage und Rechtstage, die im Februar auf der Kyburg hätten stattfinden sollen, unterblieben, weil kein Beamter mehr ins Schloß kam. Alle Amtsgeschäfte stockten. Bald darauf wurde das Schloß von einer Schar Bauern unter der Führung eines Weißlinger Bürgers namens Schellenberg eine Stunde lang belagert und nach der Übergabe geplündert.

Die Landvogtei Kyburg hörte nun auf, als Ganzes zu bestehen; ihr Gebiet kam an verschiedene neugebildete Distrikte. Am 16. Dezember 1815 wurde der Kanton Zürich in elf Oberämter eingeteilt, und im Zuge dieser Neuordnung entstand ein Oberamt Kyburg, das aber nur noch einen kleinen Teil der alten Landvogtei, in der Hauptsache das ehemalige Obere Amt umfaßte. Im Jahre 1831 wurde anläßlich einer Verfassungsänderung die Bezeichnung Oberamt durch Bezirk ersetzt und zugleich der Verwaltungssitz von Kyburg, das von jeglichem Verkehr abgelegen ist, nach dem günstiger gelegenen Pfäffikon verlegt.

---

[3]) Annemarie Custer, a. a. O., S. 87.

[4]) Ulrich Hegners Aufzeichnungen aus Winterthurs Revolutionstagen (hg. von C. Biedermann), in: Nj.-Bl. Stadtbibliothek Winterthur 1901.

Lebenslauf

Am 9. Juni 1916 in Winterthur geboren, besuchte ich in meiner Heimatstadt die Primar- und die Kantonsschule, an der ich im Herbst 1935 die Maturitätsprüfung ablegte. Anschließend begann ich an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich das Studium in Geschichte und Germanistik. Ich besuchte vor allem die Vorlesungen und Übungen der Professoren Nabholz, Gagliardi, K. Meyer, E. Meyer, Ermatinger und Hotzenköcherle. Während je eines Semesters studierte ich in Paris und Lausanne. Im Oktober 1941 bestand ich die Diplomprüfung für das höhere Lehramt und im Januar 1945 das Doktorexamen. In der Zwischenzeit erwarb ich noch das zürcherische Sekundarlehrerpatent und stand oft im Vikariatsdienst.

Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle meinen verehrten Lehrern, Herrn Prof. Dr. Hans Nabholz und Herrn Prof. Dr. Anton Largiadèr, sowie Herrn Dr. Paul Kläui für die rege Anteilnahme an dieser Arbeit und für manche wertvolle Hinweise meinen herzlichen Dank auszusprechen.